

Niedersächsisches Ministerialblatt

68. (73.) Jahrgang

Hannover, den 5. 12. 2018

Nummer 41

INHALT

A. Staatskanzlei		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
Bek. 19. 11. 2018, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	1366	Bek. 21. 11. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Bruno Neumann Schrott- und Metall- GmbH, Goslar)	1378
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 21. 11. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Alstom Transport Deutschland GmbH, Salzgitter)	1379
C. Finanzministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 19. 11. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Hans-Heinrich Knoop, Celle)	1380
RdErl. 20. 11. 2018, Hilfen nach den §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 4 und § 41 SGB VIII; Festsetzung der monatlichen Barbeträge (Taschengeld)	1366	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
21133		Bek. 5. 12. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Hafen Seelze GmbH)	1380
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 5. 12. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (TenneT TSO GmbH, Lehrte)	1381
F. Kultusministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Bek. 22. 11. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Vieh- & Fleischhandel A. Rolfes GmbH, Detern)	1382
Bek. 20. 11. 2018, Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Straßenwärter/Straßenwärterin in Niedersachsen . . .	1366	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	
22420		Bek. 16. 11. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG (Schulte Biogas GmbH & Co. KG, Merzen)	1383
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Berichtigungen	1384
Bek. 2. 11. 2018, Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung Tierseuchenkasse)	1366	Stellenausschreibungen	1384
Bek. 2. 11. 2018, Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2019 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren	1367	Bekanntmachungen der Kommunen	
Bek. 2. 11. 2018, Beiträge zur Tierseuchenkasse für das Jahr 2019	1368	VO 15. 10. 2018, Verordnung des Landkreises Cloppenburg über das Landschaftsschutzgebiet „Lethetal“ (LSG CLP 30) in der Gemeinde Garrel, Landkreis Cloppenburg	1385
I. Justizministerium		VO 15. 10. 2018, Verordnung des Landkreises Cloppenburg über das Naturschutzgebiet „Marka zwischen Markhausen und Delschloot“ (NSG WE 295) in der Stadt Friesoythe, Landkreis Cloppenburg	1391
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz		VO 15. 10. 2018, Verordnung des Landkreises Cloppenburg über das Naturschutzgebiet „Markatal“ (NSG WE 296) in der Stadt Friesoythe, Landkreis Cloppenburg, und der Gemeinde Vrees, Landkreis Emsland	1401
Bek. 23. 11. 2018, Naturparke	1370	VO 15. 10. 2018, Verordnung des Landkreises Cloppenburg über das Naturschutzgebiet „Markatal bei Bischofsbrück“ (NSG WE 297) in der Stadt Friesoythe und der Gemeinde Molbergen, Landkreis Cloppenburg, und der Gemeinde Vrees, Landkreis Emsland	1410
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung		VO 15. 10. 2018, Verordnung des Landkreises Cloppenburg über das Naturschutzgebiet „Oberlauf der Marka/Mittelradde“ (NSG WE 298) in den Gemeinden Lindern und Molbergen, Landkreis Cloppenburg	1416
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser		VO 15. 10. 2018, Verordnung des Landkreises Cloppenburg über das Naturschutzgebiet „Talsperre Thülsfeld“ (NSG WE 060) in der Stadt Friesoythe und den Gemeinden Garrel und Molbergen, Landkreis Cloppenburg	1424
Bek. 19. 11. 2018, Anerkennung der „Deportes Léon Stiftung“	1370	VO 8. 11. 2018, 10. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“	1434
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg			
Bek. 19. 11. 2018, Anerkennung der „Fuchs-Familienstiftung“	1370		
Bek. 20. 11. 2018, Aufhebung der „Pastor Walther-Stiftung“	1370		
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz			
Bek. 5. 12. 2018, Vorläufige Sicherung der ausgegrenzten Siedlungsbereiche des Überschwemmungsgebietes des Nonnenbaches im Landkreis Osnabrück	1371		

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 19. 11. 2018 — 203-11700-5 PAN —**

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Panama in Hamburg ernannten Frau Jennifer Marie Champsaur Pardo am 15. 11. 2018 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Aida Maria Clement Guinard, am 23. 10. 2014 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 41/2018 S. 1366

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**Hilfen nach den §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 4 und § 41 SGB VIII;****Festsetzung der monatlichen Barbeiträge (Taschengeld)****RdErl. d. MS v. 20. 11. 2018 — 305.13-51436 —**

— VORIS 21133 —

Bezug: RdErl. v. 24. 8. 2018 (Nds. MBl. S. 800)
— VORIS 21133 —

Die Anlage zum Bezugserrlass erhält ab 1. 1. 2019 folgende Fassung:

„Anlage

Berechnungsgrundlage		
Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII		424,00 EUR
Junge Volljährige (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)	27 %	114,00 EUR
Altersstaffelung		
	Prozentualer Anteil	Betrag in EUR
3 Jahre	6 %	6,80
4 Jahre	6 %	6,80
5 Jahre	7 %	8,00
6 Jahre	10 %	11,40
7 Jahre	11 %	12,50
8 Jahre	13 %	14,80
9 Jahre	15 %	17,10
10 Jahre	18 %	20,50
11 Jahre	22 %	25,10
12 Jahre	26 %	29,60
13 Jahre	31 %	35,30
14 Jahre	35 %	39,90
15 Jahre	44 %	50,20
16 Jahre	52 %	59,30
17 Jahre	65 %	74,10 ⁴ .

An die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 41/2018 S. 1366

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung**Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Straßenwärter/Straßenwärterin in Niedersachsen****Bek. d. MW v. 20. 11. 2018 — Z1-03320-00 —**

— VORIS 22420 —

Bezug: Bek. v. 29. 4. 2003 (Nds. MBl. S. 376), geändert durch Bek. v. 2. 6. 2008 (Nds. MBl. S. 577)
— VORIS 22420 —

Aufgrund des Beschl. des Berufsbildungsausschusses vom 16. 10. 2018 wird die Anlage der Bezugsbekanntmachung mit Wirkung vom 5. 12. 2018 wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für fünf Jahre berufen.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses können von der zuständigen Stelle nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund aberufen werden.

(5) Für die Abnahme von Prüfungen bestimmt der Prüfungsausschuss mindestens drei Mitglieder aus seiner Mitte, ein Arbeitgeber-, ein Arbeitnehmermitglied und einen Lehrer oder eine Lehrerin.“

— Nds. MBl. Nr. 41/2018 S. 1366

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung Tierseuchenkasse)****Bek. d. ML v. 2. 11. 2018 — 203-42141/1-149 —**

Die am 23. 10. 2018 vom Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Beihilfen, die mit Erlass vom heutigen Tag genehmigt wurde, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 41/2018 S. 1366

Anlage**Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung Tierseuchenkasse)**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Nr. 7 und des § 13 Abs. 1 AGTierGesG i. d. F. vom 23. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 276) und des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseu-

chenkasse (Bek. d. ML v. 19. 10. 1982, Nds. MBl. S. 1858), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. 4. 2015 (Bek. d. ML v. 2. 6. 2015, Nds. MBl. S. 760), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Gewährung von Beihilfen vom 13. 4. 2016 (Bek. d. ML v. 31. 5. 2016, Nds. MBl. S. 651), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. 10. 2016 (Bek. d. ML v. 7. 11. 2016, Nds. MBl. S. 1116), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Ziffer 3.2 wird wie folgt ergänzt:
 - a) Nach den Worten „Anlage 3“ wird folgender Klammerzusatz eingefügt:
(„innerhalb einer seuchenhygienischen Einheit müssen alle Betriebe eine Verpflichtungserklärung unterzeichnen“).
 - b) Nach der Aufzählung der Voraussetzungen wird folgender neuer Satz eingefügt:
„Die Beihilfe wird nicht gewährt für
 - Tiere mit Symptomen der klinischen Paratuberkulose, notgeschlachtete Tiere, sowie Tiere die aufgrund anderer Erkrankungen vorzeitig aus der Herde entfernt wurden
 - Tiere mit einem sehr niedrigen Schlachtgewicht (< 150 kg) bzw. Tiere, die keinen marktgerechten Schlachterlös (< 100 €) erzielen.“
2. § 2 Ziffer 3.3 wird wie folgt geändert:
Die Worte „zu der ersten“ werden durch das Wort „für“ ersetzt. Nach dem Wort „Erstberatung“ werden die Worte „können gewährt werden“ ergänzt.
3. § 2 Ziffer 3.4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Beihilfen für Folgeberatungen können gewährt werden. Voraussetzung: Amtliche Betätigung der Durchführung des Niedersächsischen Programms zur Verminderung der Mycobacterium avium subspecies paratuberculosis (MAP)-Prävalenz sowie Abgabe der Verpflichtungserklärung gemäß Anlage 3 (innerhalb einer seuchenhygienischen Einheit müssen alle Betriebe eine Verpflichtungserklärung unterzeichnen).“
4. In § 2 Ziffer 5.2 Buchstabe c) werden die Worte „Voraussetzung: seuchenartige Bestandserkrankung“ gestrichen.
5. In § 2 Ziffer 6.3 Buchstabe a — d werden jeweils hinter den Worten „50 v. H. des gemeinen Wertes“ die Worte „unter Anrechnung der Verwertungserlöse“ ergänzt.
6. § 8 Abs. 1 wird um eine Ziffer 4. ergänzt, die wie folgt lautet:
„kein Fall vorliegt, in dem für die Tierbesitzerin oder für den Tierbesitzer antragsgemäß von der Beitragsveranlagung nach Beitragssatzung der Tierseuchenkasse für das Schadensjahr abgesehen wurde.“
7. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 werden die Ziffern 1 und 2 gestrichen. Die Ziffern 3 bis 8 werden zu den neuen Ziffern 1 bis 6.
 - b. In der neuen Ziffer 1 wird nach den Worten „BVD-Virus positiven Tiere“ der Zusatz „(persistent infizierte Tiere)“ ergänzt.
 - c. In der neuen Ziffer 6 werden die Worte „Niedersächsischen Leitfaden über Biosicherheitsmaßnahmen in Rinderhaltenden Betrieben“ gestrichen und durch die Worte „Leitfaden Biosicherheit in Rinderhaltungen in der jeweils aktuellen Fassung“ ersetzt.
8. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a. Ziffer 2 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:
„a) Untersuchungen
Mindestens zwei Mal pro Jahr werden Sammelmilchproben bzw. jährlich werden Einzelblutproben oder eine Kombination von Einzelgemelken und Blutproben (Trockensteher) von Zuchttieren > 24 Monate serologisch auf MAP untersucht. In Beständen in denen dabei ein nicht-negatives Ergebnis der Sammelmilchen festgestellt wurde, müssen innerhalb von zwei Monaten Einzelgemelke oder Einzelblutproben aller nicht bereits bekannten positiven Tiere älter als 24 Monate serologisch untersucht werden. Wenn in diesen Betrieben der Anteil der MAP-Antikörper positiven Tiere unter 2 % gesunken ist, kann der Betrieb wieder an der Sammelmilchuntersuchung teilnehmen.“

- b. In Ziffer 2 Buchstabe d) werden die Worte „folgende Punkte umfasst“ ersetzt durch die Worte „folgende Punkte umfassen sollte“.

II.

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2019 in Kraft.

Hannover, den 23. 10. 2018

**Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse**

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2019
für die Lagerung, Verarbeitung und
endgültige Beseitigung von Falltieren**

Bek. d. ML v. 2. 11. 2018 — 203-42141/1-169 —

Die am 23. 10. 2018 vom Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2019 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren, die mit Erlass vom heutigen Tag genehmigt wurde, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 41/2018 S. 1367

Anlage

**Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2019
für die Lagerung, Verarbeitung und
endgültige Beseitigung von Falltieren
— Falltier-Gebührensatzung 2019 —**

Aufgrund des § 3 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (Nds. AGTierNebG) vom 21. 4. 1998 (Nds. GVBl. S. 480), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 16. 12. 2009 (Nds. GVBl. S. 480), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Nds. AGTierNebG für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Nds. AGTierNebG zu erhebende Gebühr in Höhe von 25 v. H. der hierfür entstehenden Kosten wird nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 und 6 Nds. AGTierNebG nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührentarif

Die Gebühr wird nach dem Gebührentarif (Anlage), der Teil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2019 in Kraft.

Hannover, 23. 10. 2018

**Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse**

Anlage

**Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2019
für die Lagerung, Verarbeitung und
endgültige Beseitigung von Falltieren
— Falltier-Gebührensatzung 2019 —
Gebührentarif**

1. Falltier nach Gewicht
 - 1.1 Rind einschließlich Bison,
Wisent und Wasserbüffel 0,017 EUR je Kilogramm

1.2	Einhufer	0,020 EUR je Kilogramm
1.3	Schwein	0,020 EUR je Kilogramm
1.4	Schaf und Ziege	0,020 EUR je Kilogramm
1.5	Geflügel	0,020 EUR je Kilogramm
1.6	Sonstiges Falltier	0,020 EUR je Kilogramm
2.	Rind einschließlich Bison, Wisent und Wasserbüffel	
2.1	Totgeburt und Kalb bis 14. Tag	0,70 EUR je Tier
2.2	Kalb 15 Tage bis 7 Monate	1,14 EUR je Tier
2.3	Rind über 7 Monate bis 12 Monate	2,94 EUR je Tier
2.4	Rind über 12 Monate bis 24 Monate	5,75 EUR je Tier
2.5	Rind* über 24 Monate bis 48 Monate	8,88 EUR je Tier
	(* geboren in Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Kanalinseln, Insel Man, Zypern)	
3.	Einhufer	
3.1	Totgeburt	1,04 EUR je Tier
3.2	Kleinpferd (Fohlen, Pony, Esel, Zebra)	3,64 EUR je Tier
3.3	Großpferd	9,50 EUR je Tier
4.	Schwein	
4.1	Totgeburt, Saugferkel	0,08 EUR je Tier
4.2	Absatzferkel, Läufer	0,59 EUR je Tier
4.3	Mastschwein	1,19 EUR je Tier
4.4	Sau, Eber	5,83 EUR je Tier
5.	Schaf und Ziege	
5.1	Totgeburt, Lamm	0,73 EUR je Tier
5.2	Sonstiges Schaf/Ziege bis 18 Monate	1,55 EUR je Tier
6.	Geflügel	
6.1	Laufvogel	1,07 EUR je Tier
6.2	Pute	0,18 EUR je Tier
6.3	Sonstiges Geflügel	0,02 EUR je Tier
7.	Wildklautentier	
7.1	Gehegewild inkl. Totgeburt	1,34 EUR je Tier
8.	Lagomorpha	
8.1	Hase inkl. Totgeburt	0,08 EUR je Tier
8.2	Kaninchen inkl. Totgeburt	0,07 EUR je Tier
9.	Containerabholung	
9.1	Container mit Falltieren je 10 Liter Fassungsvermögen	0,12 EUR je 10 l Fassungsvermögen

Beiträge zur Tierseuchenkasse für das Jahr 2019

Bek. d. ML v. 2. 11. 2018
— 203-42141/6-113 —

Die am 23. 10. 2018 vom Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beschlossene Satzung über die Erhebung von Beiträgen für das Jahr 2019, die mit Erlass vom heutigen Tag genehmigt wurde, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 41/2018 S. 1368

Anlage

Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Tierseuchenkasse für das Jahr 2019

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Nr. 4 und des § 14 AGTierGesG i. d. F. vom 23. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 276) und des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse (Bek. des ML vom 19. 10. 1982, Nds. MBl. S. 1858), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. 4. 2015 (Bek. d. ML v.

2. 6. 2015, Nds. MBl. S. 760), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Für die Berechnung der Beiträge ist maßgebend, wie viele Tiere am Tage der von der Tierseuchenkasse durchgeführten amtlichen Erhebung vorhanden waren.

(2) Zum Stichtag der amtlichen Erhebung wird der 3. 1. 2019 bestimmt.

(3) Für Besitzerinnen und Besitzer von Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel (außer Tauben) gilt:

a) Der Tierseuchenkasse sind innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag Name sowie Anschrift der Besitzerin und des Besitzers mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere anzugeben. Darüber hinaus haben Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) ihre Gesellschafter sowie deren Anschriften zu benennen. Die Beitragsberechnung erfolgt aufgrund dieser Angaben. Die Meldung ist von der Tierbesitzerin und von dem Tierbesitzer entweder auf dem von der Tierseuchenkasse ausgegebenen amtlichen Erhebungsbogen (Meldekarte) oder per Internet unter www.ndstsk.de vorzunehmen. Hat eine Tierbesitzerin oder ein Tierbesitzer keine Meldeunterlagen erhalten, so hat sie oder er die Unterlagen rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Meldeverpflichtung bei der Tierseuchenkasse anzufordern. Dies gilt ebenso für die Anforderung eines Kennwortes für die Durchführung der Internetmeldung.

Gehören die Tiere innerhalb eines Bestandes im Sinne des § 3 verschiedenen Besitzerinnen oder Besitzern (zum Beispiel in Reitställen), so hat die Meldung derjenige vorzunehmen, der die Tierhaltung nach § 26 Viehverkehrsverordnung vom 3. 3. 2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Art. 6 der Verordnung vom 3. 5. 2016 (BGBl. I S. 1057), der zuständigen Behörde angezeigt hat und dort als Halter registriert worden ist. Der Meldung kann eine Auflistung der Einsteller und deren jeweils eingestellten Tiere beigelegt werden.

Die Tierseuchenkasse kann, wenn trotz Mahnung keine Meldung erfolgt ist, die Tierzahlen des Vorjahres oder die im HI-Tier (Schweinedatenbank) erfassten Tierzahlen übernehmen und die Beiträge danach festsetzen. Die Festsetzung entbindet die Tierhalterin oder den Tierhalter nicht von der Pflicht zur Nachmeldung bei höheren Tierzahlen (§ 1 Abs. 3 b).

b) Der Tierseuchenkasse sind nach dem Stichtag (3. 1. 2019) eintretende Bestandsgründungen oder Bestandsvergrößerungen bis spätestens innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen, wenn

aa) sich die Zahl einer gehaltenen Tierart durch Zugänge aus anderen Beständen um mehr als 5 v. H. oder um mehr als zehn Tiere, bei Geflügel um mehr als 1000 Tiere, erhöht oder

bb) eine Tierhaltung oder die Haltung einer bisher nicht gehaltenen Tierart neu aufgenommen wird.

Für die Nachmeldung gilt Absatz 3 a entsprechend.

c) Sofern eine gemeldete Tierhaltung bis zum 2. 1. 2019 aufgegeben wurde, ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag die Aufgabe zu melden. Sofern die Aufgabe nach dem 3. 1. 2019 erfolgt, kann sie im laufenden Jahr mitgeteilt werden.

(4) Besitzerinnen und Besitzer von Rindern melden nicht. Die Bestandszahlen der Rinder haltenden Betriebe am Stichtag 3. 1. 2019 sowie danach eintretende Bestandsgründungen als auch Bestandsvergrößerungen um mehr als 5 v. H. oder um mehr als zehn Tiere entnimmt die Tierseuchenkasse aus der HIT-Datenbank.

(5) Die Tierseuchenkasse erhebt in den Fällen des Absatzes 3 b und in den Fällen einer Bestandsgründung oder Bestandsvergrößerung nach Absatz 4 Satz 2 für die zusätzlichen Tiere Beiträge nach § 2. Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn

a) eine Tierhaltung im Rahmen der Erbfolge auf den Hofnachfolger übergeht, das gilt auch, wenn der Betrieb zunächst gepachtet wird,

b) die Tierhaltung in einer anderen Rechtsform weitergeführt wird und zwischen den alten und neuen Inhabern zumindest teilweise Personenidentität besteht,

- c) sich die Eigentumsverhältnisse ändern, die Besitzerin oder der Besitzer des gemeldeten Tierbestandes aber dieselbe bzw. derselbe bleibt,
- d) ein gemeldeter Tierbestand insgesamt verkauft und dieser Tierbestand von einer neuen Tierbesitzerin oder einem neuen Tierbesitzer in denselben Stallungen weitergeführt wird.

Auf schriftlichen Antrag der Tierbesitzerin oder des Tierbesitzers wird von einer Veranlagung abgesehen, wenn sie bzw. er für diese Tiere ihrer bzw. seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2019 nachgekommen ist und die Tiere nur saisonal in Niedersachsen gehalten werden. Mit der Befreiung von der Beitragspflicht in Niedersachsen kann die Tierbesitzerin oder der Tierbesitzer keine freiwilligen Leistungen im Sinne des § 13 AGTierGesG i. d. F. vom 23. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 276) verlangen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen.

(6) Viehhändlerinnen und Viehhändler haben die Art und die Zahl der im Jahre 2018 umgesetzten Tiere bis zum 1. 3. 2019 anzugeben. Davon ausgenommen bleiben die Tiere, die lediglich zwischen Käufer und Verkäufer vermittelt werden (Streckengeschäft). Für die Beitragsberechnung ist die Zahl 4 v. H. der im Jahre 2018 umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 3 gilt entsprechend.

(7) Brütereien haben die Anzahl der im Jahre 2018 in ihrem Betrieb geschlüpften Küken bis zum 17. 1. 2019 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die durch 365 dividierte Anzahl der im Jahre 2018 geschlüpften Küken (Durchschnittsküken) maßgeblich.

§ 2

(1) Als Tierseuchenkassenbeiträge sind im Jahre 2019 zu entrichten:

Für

- | | |
|---|---|
| 1. Rinder (einschließlich Wasserbüffel, Wisente und Bisons) | 7,50 €/Tier |
| 2. Schweine | 0,70 €/Tier |
| 3. Schafe und Ziegen | 1,70 €/Tier |
| 4. Pferde (einschließlich Ponys) | 0,50 €/Tier |
| 5. Geflügel | |
| A. Masthähnchen/Wachteln | 0,0230 €/Tier |
| B. Legehennen | 0,0302 €/Tier |
| C. Putenhähne | 0,6257 €/Tier |
| D. Putenhennen | 0,1972 €/Tier |
| E. Putenkükenaufzucht für Putenküken | 0,0645 €/Tier |
| F. Enten | 0,0765 €/Tier |
| G. Gänse | 0,0500 €/Tier |
| H. Sonstiges Geflügel | 0,1571 €/Tier |
| I. Elterntiere | 0,1390 €/Tier |
| J. Brütereien haben | 0,2300 €/je Durchschnittsküken nach § 1 Abs. 7 zu entrichten. |

Dabei sind im Sinne der Beitragssatzung:

Masthähnchen:

Junghühner zum Zwecke der Fleischerzeugung.

Legehennen/Junghennen:

Hühner, die zum Zwecke der Konsumeiherzeugung gehalten oder für diese Produktionsrichtung aufgezogen werden (Junghennen).

Putenhähne und Putenhennen:

Puten, die bis zum Mastendgewicht gehalten werden.

Putenküken:

In Aufzuchtbetrieben befindliche Putenküken, die zur Mast wieder abgegeben werden (hierbei handelt es sich um Aufzuchtstiere, die den Betrieb spätestens mit einem Alter von 42 Tagen wieder verlassen) oder in Mastbetriebe eingestellte Putenküken, die einen betriebsbedingten Überhang der bislang gemeldeten Anzahl der Puten verursachen, der innerhalb von 6 Wochen wieder abgebaut wird.

Gänse:

Mastgänse, die der Fleischerzeugung dienen.

Enten:

Enten, die der Fleischerzeugung dienen.

Sonstiges Geflügel:

Geflügel, das nicht unter Buchstabe A — G fällt, inklusive Fasane, Laufvögel, Perl- und Rebhühner sowie die Großelterniere des Geflügels nach A — G und Geflügel, das nicht der Fleischerzeugung oder der Eierproduktion dient.

Elterntiere:

Legereifes weibliches Geflügel nach A — G, das zur Erzeugung von Bruteiern zwecks Vermehrung von Geflügel nach A — G dient, sowie das zu diesem Zweck und in räumlicher Einheit gehaltene, gleichartige männliche Geflügel.

Brütereien:

Betriebe, in denen die Bruteier des unter Buchstabe A — I genannten Geflügels ausgebrütet werden.

6. Für Tauben, Gehegewild, Karpfen und Forellen wird im Jahr 2019 kein Beitrag erhoben.

(2) Der Mindestbeitrag für jede Beitragspflichtige und jeden Beitragspflichtigen beträgt 12,50 €. Abweichend von Satz 1 beträgt der Mindestbeitrag für jede Schafhalterin und für jeden Schafhalter sowie für jede Ziegenhalterin und für jeden Ziegenhalter 15,00 €.

(3) Viehhändlerinnen und Viehhändler haben für die umgesetzten Nutz-, Zucht- und Schlachttiere einen Beitrag in Höhe von 40 v. H. der für die jeweilige Tierart festgelegten niedrigsten Beitragsklasse zu zahlen. Der Mindestbeitrag für jede Viehhändlerin und jeden Viehhändler beträgt 50,00 €.

§ 3

Als Bestand im Sinne der Beitragssatzung gilt die seuchenhygienische Einheit; dies sind alle Tiere einer Art, die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam versorgt werden. Die Eigentumsverhältnisse spielen keine Rolle.

§ 4

Keine Beiträge sind zu entrichten für die dem Bund oder den Ländern gehörenden Tiere und für die in Vieh- und Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellten Schlachttiere.

§ 5

Die Beiträge nach § 1 Abs. 3 a, Abs. 4 Satz 2 (Bestandszahl mit Stichtag 3. 1. 2019) und Abs. 7 werden am 15. 3. 2019 fällig, die Beiträge nach § 1 Abs. 3 b, Abs. 4 Satz 2 (Bestandsgründung oder Bestandsvergrößerung) und Abs. 6 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Beitragspflichtige und Beitragspflichtiger sind die Tierbesitzerin bzw. der Tierbesitzer oder die Viehhändlerin bzw. der Viehhändler.

§ 6

Eine Aufrechnung von Leistungsansprüchen der Tierbesitzerin und des Tierbesitzers gegen Beitragsforderungen der Tierseuchenkasse wird ausgeschlossen.

§ 7

Die Satzung tritt am 1. 1. 2019 in Kraft.

Hannover, 23. 10. 2018

**Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse**

Hinweis:

- I. Der Anspruch auf eine Leistung der Tierseuchenkasse entfällt sinngemäß nach § 18 Abs. 3 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. 5. 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17. 7. 2017 (BGBl. I S. 2615), wenn schuldhaft
1. fehlerhafte oder verspätete Angaben gemacht oder Angaben unterlassen werden, die nach § 1 vorgeschrieben sind,
 2. die Beitragspflicht nach § 5 nicht erfüllt wird, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlt worden sind.
- II. Viehhändlerinnen und Viehhändler sind nach der Rechtsprechung des Nds. OVG Viehhandelsunternehmen nach § 12 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung vom 3. 3. 2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Art. 6 der Verordnung vom 3. 5. 2016 (BGBl. I S. 1057).

**K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz**

Naturparke

Bek. d. MU v. 23. 11. 2018 — 26-22270 —

Bezug: Bek. v. 11. 10. 2011 (Nds. MBl. S. 710) zuletzt geändert durch
Bek. v. 26. 4. 2016 (Nds. MBl. S. 541)

Die Anlage zu Nummer 9 Steinhuder Meer erhält die in der
Anlage abgedruckte Fassung.

— Nds. MBl. Nr. 41/2018 S. 1370

**Die Anlage ist auf den Seiten 1372/1373
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Anerkennung der „Deportes Léon Stiftung“

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 19. 11. 2018
— 11741-D 33 —**

Mit Schreiben vom 19. 11. 2018 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 31. 10. 2018 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Deportes Léon Stiftung“ mit Sitz in Bad Pyrmont gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind der Sport, insbesondere auch der Leistungssport, die Kinder- und Jugendhilfe sowie Bildung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Deportes Léon Stiftung
Herrn Jens Genge
Pyrmonter Straße 5
31812 Bad Pyrmont.

— Nds. MBl. Nr. 41/2018 S. 1370

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Anerkennung der „Fuchs-Familienstiftung“

**Bek. d. ArL Lüneburg v. 19. 11. 2018
— 06-11741/527 —**

Mit Schreiben vom 17. 10. 2018 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 10. 10. 2018 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Fuchs-Familienstiftung“ mit Sitz in Kirchlinteln gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung der Familie.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Fuchs-Familienstiftung
c/o Herrn Florian Langmann
Hauptstraße 7
27308 Kirchlinteln.

— Nds. MBl. Nr. 41/2018 S. 1370

Aufhebung der „Pastor Walther-Stiftung“

**Bek. d. ArL Lüneburg v. 20. 11. 2018
— ArL LG06-11741/34 —**

Mit Schreiben vom 20. 8. 2018 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. 6. 2014 (Nds. GVBl. S. 168), die Aufhebung der „Pastor Walther-Stiftung“ mit Sitz in Cuxhaven gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Ev.-Luth. Martinskirche
Cuxhaven-Ritzebüttel
Regerstraße 41
27474 Cuxhaven.

— Nds. MBl. Nr. 41/2018 S. 1370

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Vorläufige Sicherung
der ausgegrenzten Siedlungsbereiche
des Überschwemmungsgebietes des Nonnenbaches
im Landkreis Osnabrück**

**Bek. d. NLWKN v. 5. 12. 2018
— 62023-375-18 —**

Bezug: Verordnung d. Bezirksregierung Weser-Ems v. 24. 12. 2004
(Abl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 1255)

Die Bezirksregierung Weser-Ems hatte im Jahr 2004 den Bereich des Landkreises Osnabrück, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Nonnenbaches überschwemmt wird, ermittelt und per Bezugsverordnung festgesetzt. In der Festsetzung wurden zusätzlich zum Überschwemmungsgebiet nicht durch die Verordnung festgesetzte Überflutungsbereiche dargestellt. Auf der Grundlage von § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. 7. 2017 (BGBl. I S. 2771), sind auch diese Überflutungsbereiche in das Überschwemmungsgebiet einzubeziehen.

Der NLWKN hat diese einzubeziehenden Bereiche in gesonderten Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich auf das Gebiet der Gemeinde Rieste und sind in den mitveröffentlichten Lageplänen (**Anlagen 1 und 2**) im Maßstab 1 : 2 000 und 1 : 3 000 dargestellt. Die Arbeitskarten (Blatt 1 und 2) im Maßstab 1 : 2 000 und 1 : 3 000 werden beim

Landkreis Osnabrück,
Am Schölerberg 1,
49082 Osnabrück,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG

vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist rot dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Cloppenburg,
Drüdingstraße 25,
49661 Cloppenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Ratsherr-Schulze-Straße 10,
26122 Oldenburg,

oder beim

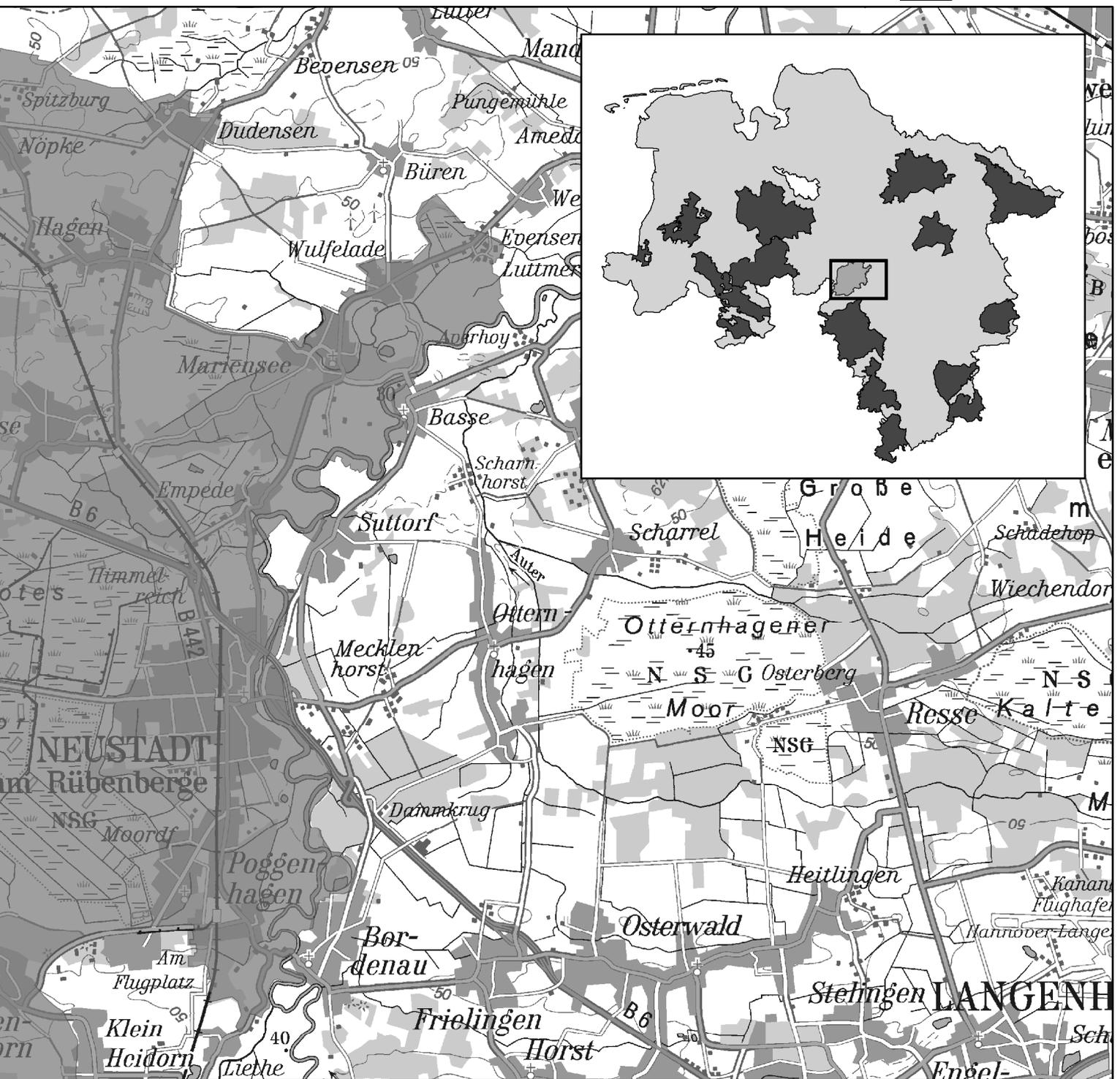
Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion,
Am Sportplatz 23,
26506 Norden,
einzulegen.

Hinweis:

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 41/2018 S. 1371

**Die Anlagen sind auf den Seiten 1374/1377
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**



Anlage zu Nr. 9 der Bek. d. MU v. 23. 11. 2018 --- 26 - 22270
Übersichtskarte Naturpark Steinthuder Meer
(Digitalisierungsgrundlage DTK 50, Darstellung DTK 200)

 **Naturpark**

© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Frankfurt am Main; Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

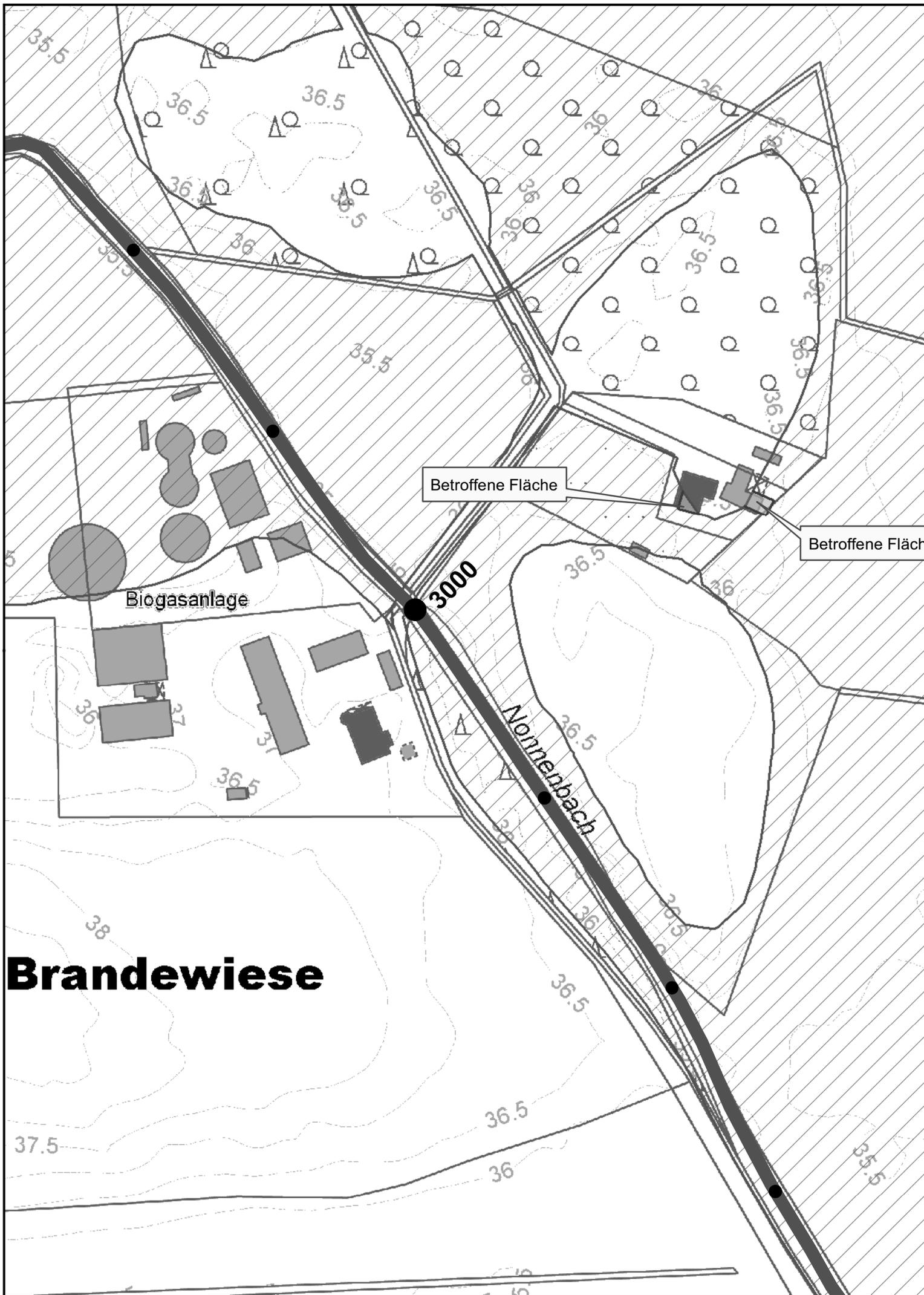


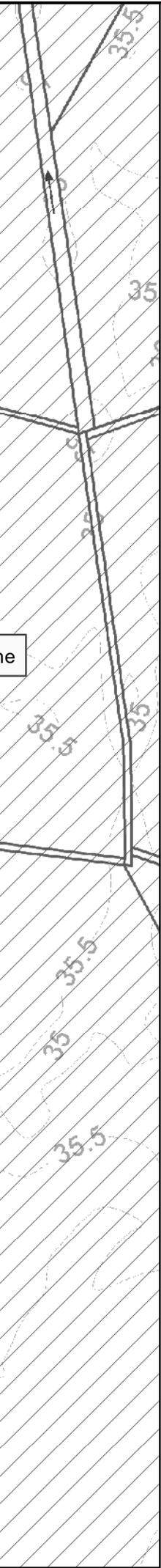
Niedersächsisches Ministerium

für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Maßstab: 1:100.000

Hannover, 23.11.2018





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung der ausgegrenzten Siedlungsbereiche des Überschwemmungsgebietes des Nonnenbaches im Landkreis Osnabrück

Ausgegrenzte Siedlungsbereiche
bei km: 3+000, 5+700 und 6+400

Lageplan

Blatt: 1 von 2

Bek. d. NLWKN v. 05.12.2018
Az. 62023 / 375 / 18

Legende

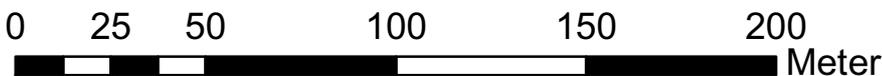


Vorläufige Sicherung der
ausgegrenzten Siedlungsbereiche
des Überschwemmungsgebietes
für den Nonnenbach (HQ100)
(soweit nicht bereits festgesetzt)

Nachrichtlich



Festgesetztes Überschwemmungsgebiet
für den Nonnenbach (HQ100)
vom 14.12.2004



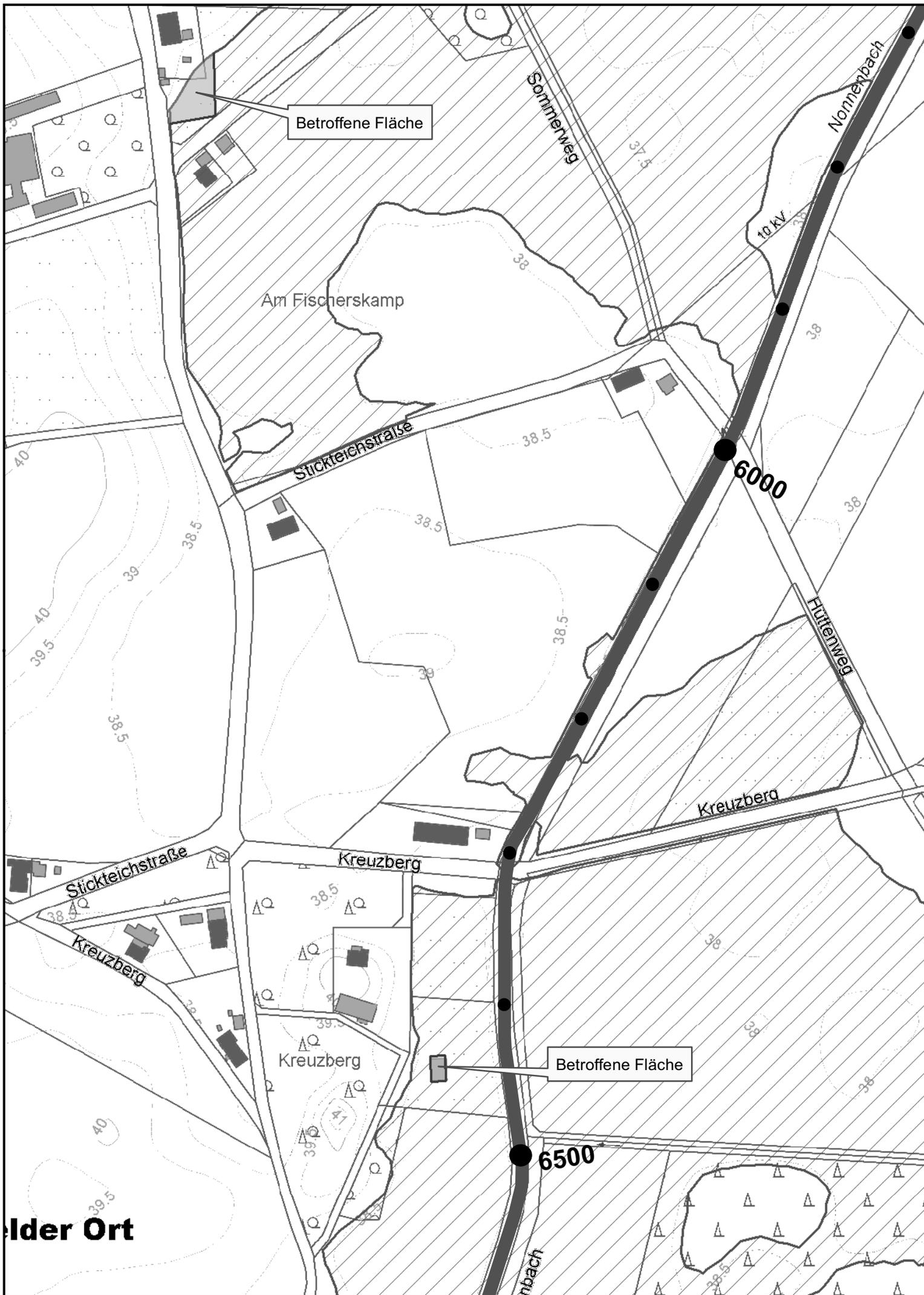
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

© 2018



Maßstab: 1:2 000

Cloppenburg, den 25.09.2018



Betroffene Fläche

Am Fischerskamp

Sticketeichstraße

Sommerweg

Nornerbach

10 kV

6000

Hüttenweg

Kreuzberg

Sticketeichstraße

Kreuzberg

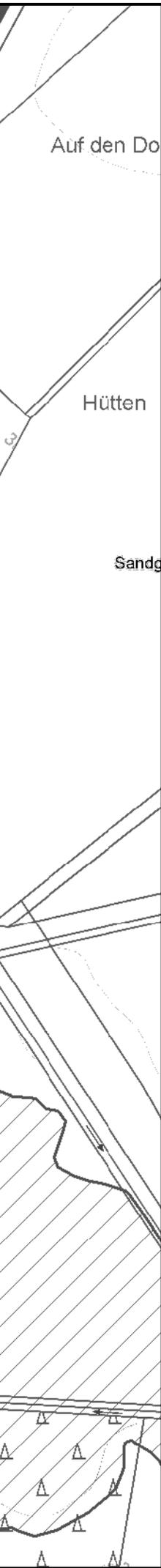
Kreuzberg

Kreuzberg

Betroffene Fläche

6500

lder Ort



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung der ausgegrenzten Siedlungsbereiche des Überschwemmungsgebietes des Nonnenbaches im Landkreis Osnabrück

Ausgegrenzte Siedlungsbereiche
bei km: 3+000, 5+700 und 6+400

Lageplan

Blatt: 2 von 2

Bek. d. NLWKN v. 05.12.2018
Az. 62023 / 375 / 18

Legende

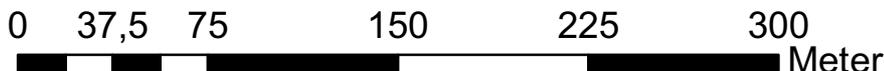


Vorläufige Sicherung der
ausgegrenzten Siedlungsbereiche
des Überschwemmungsgebietes
für den Nonnenbach (HQ100)
(soweit nicht bereits festgesetzt)

Nachrichtlich



Festgesetztes Überschwemmungsgebiet
für den Nonnenbach (HQ100)
vom 14.12.2004



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen



Maßstab: 1:3 000

Cloppenburg, den 25.09.2018

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Bruno Neumann Schrott- und Metall- GmbH, Goslar)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 21. 11. 2018
— BS 17-150 —**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Bruno Neumann Schrott- und Metall- GmbH, Glückaufstraße 15–17, 38690 Goslar, auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Sortier- und Aufbereitungsanlage für DSD-Schrotte (DSD = Duales System Deutschland) in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit **vom 6. 12. bis zum 19. 12. 2018** in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen
in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr;

— Stadt Goslar, Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz, Zimmer 01.032, Verwaltungsgebäude Charley-Jacob-Straße 3, 38640 Goslar,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr,
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05321 704-413;

— Bürgerbüro Vienenburg, Goslarer Straße 9, 38690 Goslar,
Einsichtsmöglichkeit:

montags bis freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 14.30 bis 18.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (**bis zum 18. 1. 2019**) von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, angefordert werden.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht.

Diese Bek. und die Genehmigung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 41/2018 S. 1378

Anlage**Tenor**

1. Der Firma Bruno Neumann Schrott- und Metall- GmbH, Glückaufstraße 15–17, 38690 Goslar, wurde gemäß § 16 Abs. 1 des BImSchG in Verbindung mit Nr. 8.12.3.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV am 14. 11. 2018 die Genehmigung zur Änderung der folgenden Anlage erteilt:

Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 17 050 Tonnen.

Standort: 38690 Vienenburg, Glückauf-Straße 15–17

Gemarkung: Vienenburg

Flur: 26

Flurstücke: 5/4, 5/8, 4/16.

Die Änderungsgenehmigung umfasst:

— die Errichtung und den Betrieb einer Sortier- und Aufbereitungsanlage für DSD-Schrotte mit einer Kapazität von 146 t/d (Anlage gemäß Nr. 8.9.1.1 GE der 4. BImSchV),

- die Reduzierung der Lagermenge von ungepresstem DSD-Schrott von 4 800 t auf 800 t bei Betrieb der neuen Sortier- und Aufbereitungsanlage für DSD-Schrotte,
 - die Lagerung von 6 600 t gepresstem DSD-Schrott und sonstigen Schrotten/Metallen bei Betrieb der neuen Sortier- und Aufbereitungsanlage für DSD-Schrotte,
 - die Beibehaltung der bisher genehmigten Lagermengen von 4 800 t ungepresstem DSD-Schrott und 12 250 t sonstigen Schrotten/Metallen in der Aufbereitungsanlage für DSD-Schrotte dauerhaft nicht betrieben wird,
 - die Errichtung einer Produktionshalle für die Sortier- und Aufbereitungsanlage für DSD-Schrotte,
 - die Errichtung und den Betrieb einer Hammermühle mit Einhausung in der Nähe der Produktionshalle für die Sortier- und Aufbereitungsanlage für DSD-Schrotte einschließlich eines Portalkrans für Reparatur- und Wartungszwecke,
 - die Errichtung eines Folienfangzauns an der südöstlichen Grundstücksseite auf einer Länge von 100 m und die Verlängerung des Folienfangzauns (Nebenbestimmung Nr. II. 4.4) in nordöstlicher Richtung um 105 m Länge (siehe beige-fügte Lageplan*),
 - die Errichtung einer Schallschutzwand aus Containern (L = 80 m, B = 2,5 m, H = 5,5 m) an der westlichen Grundstücksseite.
2. Die Betriebszeit ist montags bis samstags von 7.00 bis 17.00 Uhr.

Hiervon ausgenommen sind:

- a) der Betrieb der neuen Aufbereitungsanlage inkl. Baggertätigkeit
werktags (montags bis samstags): ganztägig (24 h/d),
- b) der Betrieb der Paketieranlage inkl. Baggertätigkeit
werktags (montags bis samstags): tagsüber von 6.00 bis 22.00 Uhr,
- c) die gelegentliche An- und Abfahrt von Lkw mit den verbundenen Tätigkeiten (z. B. Rangieren, Waage, Container aufnehmen und absetzen, Schrottschieben, Schrottabkippen)
werktags (montags bis samstags): tagsüber von 6.00 bis 22.00 Uhr.

Die Lagerung der Abfälle ist von den o. g. Einschränkungen ausgenommen.

3. In der Anlage dürfen ausschließlich die Abfälle nach Anhang 1 angenommen werden.

4. Die im Anhang 1 genannten maximalen Lagermengen und Durchsatzkapazitäten dürfen nicht überschritten werden.

5. Der Durchsatz der neuen Sortier- und Aufbereitungsanlage für DSD-Schrotte ist auf 146 t pro Tag sowie auf 38 000 t pro Jahr beschränkt.

6. Die Gesamtbetriebszeit der neuen Sortier- und Aufbereitungsanlage für DSD-Schrotte ist auf 4 160 h/a beschränkt (16 h pro Tag x 260 Arbeitstage).

7. Es dürfen nur DSD-Schrotte mit einem geringen Anteil von Kunststoff (Kunststoffanteil maximal 30 Gew.-%), organischen Stoffen und Glas angenommen werden (AVV-Nr. 191202, 191203, 150104).

8. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. 4. 2017 (Nds. GVBl. S. 116), erforderliche Baugenehmigung ein.

9. Befreiung

Gemäß § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. 9. 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung wird unbeschadet privater Rechte (auch unbeschadet aller privatrechtlichen Befugnisse der Stadt Goslar und der von der Stadtverwaltung verwalteten Stiftungen) bezüglich der Überschreitung der Baugrenze für den Folienfangzaun eine Befreiung in folgendem Umfang erteilt:

— das Maß der Überschreitung beträgt $F = 191,00 \text{ m}^2$.

10. Bedingung

Die Genehmigung zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage steht unter der Bedingung, dass gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG die Bruno Neumann Schrott- und Metall- GmbH sowie der jeweilige Rechtsnachfolger als Anlagenbetreiber gegenüber dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, eine Sicherheit in Höhe von

16 000 EUR
(in Worten: sechzehntausend Euro)

leistet.

Die Sicherheitsleistung ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erbringen bzw. nachzuweisen.

Insgesamt wird für den bestehenden und den mit dieser Genehmigung geänderten Anlagenbetrieb eine Sicherheitsleistung in Höhe von

30 500,00 EUR
(in Worten: dreißigtausendfünfhundert Euro)

festgesetzt, davon sind bereits 14 500 EUR im Rahmen einer früheren Genehmigung nachgewiesen worden.

Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

Hinweise:

10.1 Wird die oben festgelegte Sicherheitsleistung nicht erbracht, ist der Betrieb der Anlage ungenehmigt, was die Stilllegung der Anlage (§ 20 Abs. 2 BImSchG), aber auch strafrechtliche Konsequenzen (§ 327 Abs. 2 StGB) nach sich ziehen kann.

10.2 Im Fall eines Wechsels des Betreibers der Anlage hat der nachfolgende Anlagenbetreiber vor Betriebsübergang Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Solange er die Sicherheitsleistung nicht erbracht hat, darf er die Anlage nicht betreiben. Hat sich die Höhe der Sicherheitsleistung durch spätere behördliche Entscheidungen gegenüber dem vorangegangenen Anlagenbetreiber geändert, ist dies auch gegenüber dem neuen Anlagenbetreiber verbindlich.

11. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.*)

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, erhoben werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Alstom Transport Deutschland GmbH,
Salzgitter)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 21. 11. 2018
— BS 18-050 —**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Alstom Transport Deutschland GmbH, Linke-Hofmann-Busch-Straße 1, 38239 Salzgitter, auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer mobilen Wasserstofftankstelle auf ihrem Betriebsgelände an der Linke-Hofmann-Busch-Straße 1 in Salzgitter-Barum in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit **vom 6. 12. bis zum 19. 12. 2018** in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen
in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr;

— Stadt Salzgitter, Fachgebiet Umwelt, Zimmer 10.17, Joachim-Campe-Straße 6—8, 38226 Salzgitter,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis mittwochs
in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (**bis zum 18. 1. 2019**) von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, angefordert werden.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht.

Diese Bek. und die Genehmigung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 41/2018 S. 1379

Anlage

Tenor

1. Der Firma Alstom Transport Deutschland GmbH, Linke-Hofmann-Busch-Straße 1, 38239 Salzgitter, wurde gemäß §§ 4 und 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274) in Verbindung mit Nr. 9.3.2 V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren — 4. BImSchV) vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) in der derzeit geltenden Fassung am 9. 11. 2018 die Genehmigung für die folgende Anlage erteilt:

Anlage zur Lagerung von 3,4 Tonnen Wasserstoff.

Standort: 38239 Salzgitter, Linke-Hofmann-Busch-Straße 1
Gemarkung: Barum
Flur: 3
Flurstück: 1/18.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Wasserstofftankstelle an der Gleisharfe bei Gebäude C mit einem Tank für 3,4 t Wasserstoff (Nr. 9.3.2 V der 4. BImSchV)

2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die folgenden Genehmigungen bzw. Erlaubnisse mit ein:

— die Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. 4. 2017 (Nds. GVBl. S. 116),

— die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 3. 2. 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung vom 18. 10. 2017 (BGBl. I S. 3584).

3. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.*)

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, erhoben werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Hans-Heinrich Knoop, Celle)****Bek. d. GAA Celle v. 19. 11. 2018
— CE002957817-18-038-01 —**

Herr Hans-Heinrich Knoop, Tannholzweg 6, 29229 Celle, hat mit Schreiben vom 20. 6. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in 29229 Celle, Gemarkung Groß Hehlen, Flur 8, Flurstück 10/1, beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung eines weiteren BHKW mit Nebenanlagen zur Flexibilisierung.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben hat nur geringe nachteilige bis keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG vor.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig angefechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 41/2018 S. 1380

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Hafen Seelze GmbH)****Bek. d. GAA Hannover v. 5. 12. 2018
— H000071164-H-124-111 —**

Das GAA Hannover hat der Firma Hafen Seelze GmbH, Am Rangierbahnhof 9, 30926 Seelze, mit der Entscheidung vom 4. 10. 2018 eine Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG auf dem Grundstück Hafenstraße, 30926 Seelze, Gemarkung Gümmer/Lohnde, Flur 3/2, Flurstücke 50/1, 51/1, 52/1, 53/1, 54/4, 60/7 (teilweise), 264/2 (teilweise) und 260/3 (teilweise), erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Behandlung, Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen. Die Behandlungsleistung für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle beträgt jeweils maximal 80 000 t/a, die Gesamtkapazität der Anlage ist auf 120 000 t/a begrenzt. Die maximale Lagermenge an gefährlichen Abfällen beträgt 5 000 t, die Lagermenge an nicht gefährlichen Abfällen und Naturbaustoffen beträgt maximal 35 000 t. Die Kapazität des Schiffsumschlags von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie Naturbaustoffen beträgt maximal 80 000 t/a.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen in Abschnitt II des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit **vom 6. 12. bis 19. 12. 2018 (einschließlich)**

— beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, Foyer,

montags bis donnerstags

in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,

freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,

sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0;

— bei der Stadt Seelze, Rathausplatz 1, 30926 Seelze, im Bürgerbüro, Zimmer 67,

montags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr,

dienstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,

mittwochs und freitags

in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr,

donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,

sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05137 828245

öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als Anlage öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

— Nds. MBl. Nr. 41/2018 S. 1380

Anlage

Genehmigung nach §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage (Nr. 8.11.2.1 [G/E], 8.11.2.4 [V], 8.12.1.1 [G/E], 8.12.2 [V], 8.12.3.2 [V], 8.15.1 [G] und 8.15.3 [V] des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG — 4. BImSchV)

Genehmigung**I. Tenor**

1. Der Firma Hafen Seelze GmbH, Am Rangierbahnhof 9, 30926 Seelze, wird aufgrund ihres Antrages vom 12. 5. 2014, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 22. 6. 2016, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Das Vorhaben umfasst die Errichtung sowie den Betrieb einer Anlage zur Behandlung, Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und Naturbaustoffen. Die Behandlungsleistung für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle beträgt jeweils max. 80 000 t/a, die Gesamtkapazität der Anlage ist auf 120 000 t/a Abfälle begrenzt.

Die max. Lagermenge an gefährlichen Abfällen beträgt 5 000 t, die Lagermenge an nicht gefährlichen Abfällen und Naturbaustoffen beträgt max. 35 000 t (davon maximal 13 499 t nicht gefährliche Abfälle).

Die Kapazität des Schiffsumschlages von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie Naturbaustoffen beträgt max. 80 000 t/a.

Standort der Anlage ist:

Ort: 30926 Seelze
 Straße: Hafenstraße
 Gemarkung: Gümmer/Lohnde
 Flur: Flur 3/2
 Flurstücke: 50/1, 51/1, 52/1, 53/1, 54/4, 60/7 (teilw.), 264/2 (teilw.), 260/3 (teilw.).

3. Konzentrationswirkung/Koordination

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung gem. §§ 63, 64 NBauO der Stadt Seelze,
- Eignungsfeststellung nach § 63 WHG des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hannover,
- strom- und schifffahrtsrechtliche Genehmigung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Braunschweig nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG),
- wasserrechtliche Genehmigung nach § 57 NWG der Region Hannover,
- Befreiungsbescheid vom 29. 7. 2015 zu den Festsetzungen des Bebauungsplans Lohnde Nr. 13 gem. § 31 (2) BauGB Nr. 395/14, den geänderten Standort des Gebäudes betreffend.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Diese sind:

Wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 WHG der Region Hannover, Az. 36.28.38 59/8554Ki/Ku vom 10. 9. 2018. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 1. 1. 2038.

Sie beinhaltet:

- Versickerung von Niederschlagswasser,
- Entnahme von Grundwasser zur Staubbekämpfung aus Wasserentnahmebrunnen,
- Einleitung von behandeltem Oberflächenwasser in den Mittellandkanal.

Die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Braunschweig vom 27. 7. 2016, Az. 3314SB3-213.3-MLK/788 wird aufgehoben. Ihr Inhalt wird durch diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung vollumfänglich übernommen und wirksam geregelt.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Antragsteller.

II. Nebenbestimmungen*)

III. Allgemeine Hinweise*)

IV. Begründung*)

V. Kostenlastentscheidung*)

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Gewerbeaufsichtsamts Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, einzulegen.

*) Hier nicht abgedruckt.

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (TenneT TSO GmbH, Lehrte)

Bek. d. GAA Hannover v. 5. 12. 2018
 — HI 906000683 —

Das GAA Hannover hat der Firma TenneT TSO GmbH, Eisenbahnlängsweg 2 a, 31275 Lehrte, mit der Entscheidung vom 9. 11. 2018 eine Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 Abs. 3 und § 10 BImSchG für den Standort Hindenburgstraße, 31195 Lamspringe, Gemarkung Lamspringe, Flur 37, Flurstücke 214, 215/1 und 215/2, erteilt.

Gegenstand der Genehmigung sind die Errichtung und der Betrieb eines neuen 380-/110-kV-Umspannwerks. Außerdem werden darin Anlagen zur Spannungsregelung aufgebaut.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit **vom 6. 12. bis 20. 12. 2018**

- beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,
 montags bis donnerstags
 in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
 freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
 und nach telefonischer Vereinbarung;
- bei der Gemeinde Lamspringe, Kloster 3, 31195 Lamspringe,
 montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr,
 donnerstags in der Zeit von 14.30 bis 18.00 Uhr,
 sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05183 500-29

eingesehen werden.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 41/2018 S. 1381

Anlage

I. Entscheidung

Gemäß § 4 i. V. m. § 19 Abs. 3 und § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 1.8 (V) des 1. Anhangs der 4. BImSchV wird der Firma TenneT TSO GmbH, Eisenbahnlängsweg 2 a, 31275 Lehrte, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Umspannwerkes erteilt.

Standort der Anlage ist das Grundstück:

Straße: Hindenburgstraße
 Postleitzahl und Ort: 31195 Lamspringe
 Gemarkung: Lamspringe
 Flur: 37
 Flurstücke: 214, 215/1, 215/2.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Umspannwerkes mit folgenden Betriebsteilen:

- vier 380-kV-Leitungsschaltfelder,
- zwei 380-kV-Transformatorschaltfelder,
- zwei 380-kV-Ladestromkompensationsspulenschaltfelder,
- ein 380-kV-Kondensatoranlagenschaltfeld,
- eine 380-kV-Querkupplung,
- eine 380-kV-Dreifachsammelschiene über elf Schaltfelder,
- zwei 380-/110-/30-kV-Transformatoren,
- zwei Ladestromkompensationsspulen,
- eine Kondensatoranlage,
- zwei Betriebsgebäude zur Aufnahme der zentralen Einrichtungen,
- zwei Brandschutzwände,
- elf Beton-Steuerzellen zur Aufnahme der feldbezogenen Steuer-, und Schutzeinrichtungen,

- eine Gerätegarage,
- eine 110-kV-Schaltanlage über 15 Felder,
- eine 30-kV-Betonstation als Eigenbedarfsversorgung inkl. 30/0,4-kV-Eigenbedarfstransformator,
- ein Notstromaggregat (Diesel-Drehstromanlage mit 1,168 MW FWL),
- Betriebsstraßen, Zaunanlagen und sonstiger Infrastruktur,
- Neubau einer 20-kV-Betonstation.

Die Antragsunterlagen (Anlage 1) sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen (Anlage 1) zu errichten und zu betreiben, soweit durch die in Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt wird.

Die Gemeinde Lamspringe erteilt eine Befreiung von den Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung (Anschluss- und Benutzungszwang).

Die Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8 a BImSchG wird durch diesen Genehmigungsbescheid ersetzt.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Der Antragsteller hat die Kosten dieses Genehmigungsverfahrens zu tragen.

II. Nebenbestimmungen*)

III. Hinweise*)

IV. Begründung*)

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, eingelegt werden.

Anlage 1
Antragsunterlagen*)

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Vieh- & Fleischhandel A. Rolfes GmbH, Detern)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 22. 11. 2018
– OL 18-016-01 –**

Die Firma Vieh- & Fleischhandel A. Rolfes GmbH, Norderstraße 52, 26847 Detern, hat mit Schreiben vom 31. 1. 2018 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren auf dem Grundstück in 26847 Detern, Gemarkung Detern, Flur 2, Flurstücke 5/11, 5/13, 6/4, 4/4 und 6/6, beantragt.

Die Firma betreibt derzeit auf dem Betriebsgrundstück eine Anlage zum Schlachten von Rindern und Schweinen mit einer genehmigten Schlachtkapazität von 39,5 t/Woche.

Gegenstand des Antrags sind folgende Maßnahmen:

- Kapazitätserhöhung von derzeit 39,5 t/Woche auf 90 t/Tag, zukünftig ausschließlich Rinderschlachtung,
- Erweiterung der Anlagentechnik, insbesondere eine neue Ammoniakkälteanlage mit einer Füllmenge an Ammoniak von 2,8 t,
- Erweiterung der Betriebsgebäude,
- Erweiterung der Verkehrs- und Abstellflächen,
- Erweiterung der zugehörigen infrastrukturellen Nebeneinrichtungen,

- Kapazitätserweiterung der vorhandenen Räucheranlage von derzeit 450 kg/Woche auf 5 000 kg/Woche.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns für bauliche Maßnahmen und zur Aufstellung der Anlagentechnik wurde beantragt.

Die Änderung und Erweiterung der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 7.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sog. Industrieemissions-Richtlinie – (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß den §§ 5 bis 14 i. V. m. Nummer 7.13.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Für das Vorhaben wird parallel ein vorhabenbezogener Bauungsplan aufgestellt. Im Rahmen dieses Vorhabens wurden das Vorhaben und die Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Die dabei zugrunde liegenden Betriebsbedingungen entsprechen dem im Verfahren nach dem BImSchG beantragten Umfang. Zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Eine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung würde zu keinen neuen Erkenntnissen führen.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor:

- Schalltechnischer Bericht für die geplante Erweiterung des Rinderschlachthofs,
- Geruchstechnischer Bericht über die Ermittlung der Zusatzbelastung an Geruchsimmissionen zur geplanten Erweiterung,
- Sicherheitstechnisches Gutachten zu der beantragten Ammoniak-Kälteanlage (einschließlich Ausbreitungsrechnung der Maschinenraumentlüftungsanlage und der Sicherheitsventile),
- Ausgangszustandsbericht zum Boden und Grundwasser.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 6. 12. 2018 bis zum 7. 1. 2019** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 425, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Samtgemeinde Jümme, Rathausring 8 – 12, 26849 Filsum, Zimmer 30, während der Dienststunden,
montags, dienstags und mittwochs
in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und
14.00 bis 17.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr,
sowie nach vorheriger telefonische Terminabsprache unter Tel. 04957 9180-30.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **6. 12. 2018** und endet mit Ablauf des **7. 2. 2019**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Dienstag, dem 5. 3. 2019, ab 10 Uhr
im Rathaus der Samtgemeinde Jümme,
Rathausring 8–12,
26849 Filsam,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 5. 3. 2019 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 41/2018 S. 1382

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
(Schulte Biogas GmbH & Co. KG, Merzen)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 16. 11. 2018
— 18-008-01/Ev —**

Die Schulte Biogas GmbH & Co. KG, Auf dem Orte 7, 49586 Merzen, hat mit Schreiben vom 14. 6. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für Biogas (BHKW) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49586 Neuenkirchen, Gemarkung Neuenkirchen, Flur 5, Flurstücke 103/1 und 120/2.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen einen zweiten Verbrennungsmotor mit 0,878 MW Feuerungswärmeleistung, wodurch die Feuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotoranlage auf 1,517 MW erhöht wird, sowie einen Warmwasserspeicher mit 300 m³ Nutzvolumen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß dem Schutzkriterium Nummer 2.3.9 (chemisch schlechter Zustand des Grundwassers) der Anlage 3 UVPG liegen vor. Das beantragte Vorhaben wird entsprechend den einschlägigen Vorschriften und dem Stand der Technik errichtet und betrieben, ein Eintrag von schädlichen Stoffen in das Grundwasser erfolgt nicht. Das Vorhaben kann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. des § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 41/2018 S. 1383

Berichtigungen

Berichtigung

der Bek. Verleihung der Niedersächsischen Sportmedaille

Die Bek. des MI vom 19. 6. 2018 (Nds. MBl. S. 639), zuletzt geändert durch Bek. vom 6. 11. 2018 (Nds. MBl. S. 1156), wird wie folgt berichtigt:

In Buchstabe d wird das Wort „Preis“ durch das Wort „Sonderauszeichnung“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 41/2018 S. 1384

Berichtigung

der Bek. Verleihung der Niedersächsischen Sportmedaille

Die Bek. des MI vom 6. 11. 2018 (Nds. MBl. S. 1156) wird wie folgt berichtigt:

In Buchstabe d wird das Wort „Preis“ durch das Wort „Sonderauszeichnung“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 41/2018 S. 1384

Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein Dienstposten/Arbeitsplatz als „Referentin oder Referent im Prüfungsbereich“ mit

einer Juristin oder einem Juristen
(BesGr. A 15/EntgeltGr. 15 TV-L)

im Referat 3.1 zu besetzen.

Der LRH:

Als unabhängige Institution der Finanzkontrolle beschäftigt sich der LRH mit dem wirtschaftlichen Einsatz der Landesmittel. Dazu beraten und prüfen wir Ministerien und Behörden in ganz Niedersachsen. Unsere wesentlichen Ergebnisse fassen wir in einem Jahresbericht zusammen, mit dem wir den LT, die LReg und die Öffentlichkeit informieren.

Ihre Aufgaben:

Zum Aufgabengebiet gehören herausgehobene Prüfungen im Geschäftsbereich des MWK, insbesondere in den Bereichen der Wissenschaftsförderung, der Hochschulen und der außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Daneben sind Grundsatzangelegenheiten der Finanzkontrolle im Geschäftsbereich des MWK zu bearbeiten sowie Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben und zu Entwürfen allgemeiner Verwaltungsvorschriften abzufassen.

Jede Prüfung bereiten wir durch ein Konzept sorgfältig vor. Die Prüfung kann in der Auswertung von Unterlagen oder der Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestehen — immer gehört die Kooperation und Abstimmung mit der geprüften Stelle dazu. Sie bereiten — überwiegend im Rahmen von Teamprüfungen — die örtlichen Erhebungen in den zu prüfenden Stellen vor und führen sie eigenverantwortlich durch. Anschließend entwerfen Sie Prüfungsmitteilungen und die Beiträge zu den Jahresberichten.

Unterstützen Sie uns? Wir suchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eigenverantwortlich, selbständig und gewissenhaft sind und die Bereitschaft mitbringen, sich exzellentes Fachwissen anzueignen. Insbesondere sollten Sie komplexe Sachverhalte systematisch analysieren, haushaltswirtschaftliche und organisatorische Schwachstellen erkennen und neue Konzeptionen entwickeln können. Daneben sollten Sie in der Lage sein, Ihre Analysen, Erkenntnisse und Vorschläge mündlich wie schriftlich anschaulich, überzeugend und angemessen darzustellen. In jeden Fall müssen Sie kontaktfreudig und flexibel sein sowie gerne im Team arbeiten.

Unser Angebot:

Wir bieten Ihnen einen vielseitigen und interessanten Arbeitsplatz, auf dem Sie Ihre Fachkenntnisse und Prüfungsideen bei rechtlichen und wirtschaftlichen Aufgabenstellungen einbringen können. Auf interessanten Dienstreisen in ganz Niedersachsen kontaktieren Sie Verwaltungsfachleute verschiedenster Fachrichtungen und können sich selbst als Expertin oder Experte positionieren. Ihre Einarbeitung wird intensiv unterstützt. Dazu gehören umfangreiche Fortbildungsangebote. Eine Mentorin oder ein Mentor und eine Coachin oder ein Coach werden Ihnen zur Seite gestellt. Leistungsstarken Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bieten wir weitere berufliche Perspektiven.

Ihre Bewerbung:

Als Juristin oder Jurist können Sie sich bewerben, wenn Sie ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit dem ersten juristischen Staatsexamen und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit dem zweiten juristischen Staatsexamen mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen haben.

Erforderlich sind neben Ihrer juristischen Kompetenz durch berufspraktische Erfahrungen erworbene Kenntnisse der Wissenschaftsverwaltung, des Hochschulbereichs oder der außeruniversitären Forschungseinrichtungen.

Es ist von Vorteil, wenn Sie über — ebenfalls durch Berufspraxis gestützte — Kenntnisse der kaufmännischen Buchführung oder der Analyse von Jahresabschlüssen (Bilanzanalyse) verfügen. Dies gilt auch für berufspraktische Bezüge zum Haushaltsrecht und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung.

Diese Bewerbung erfolgt im Wege des Onlineverfahrens. Über den folgenden Link gelangen Sie auf die Startseite für Ihre Bewerbung: t1p.de/lrh-18-20.

Die Bewerbungsfrist endet **am 10. 1. 2019**.

Gleichstellung von Frauen und Männern:

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen bei der geprüften Stelle macht es jedoch erforderlich, dass Teilzeitbeschäftigte in mehrtägigen Zeitabschnitten im Jahr ganztägig Dienst leisten können. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Gleichstellung von Menschen mit Behinderung:

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb entsprechende Bewerbungen. Einschränkungen in der Mobilität stellen kein grundsätzliches Hindernis für Ihre Tätigkeit beim LRH dar. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen von Menschen mit Behinderung bevorzugt berücksichtigt.

Auskünfte:

Auskünfte erteilen gern Herr Sven Lüürsen, Präsidialstelle, Tel. 05121 938632, E-Mail: sven.lueuersen@lrh.niedersachsen.de, oder Herr Dr. Christian Kobusch, Referat 3.1, Tel. 05121 938882, E-Mail: christian.kobusch@lrh.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 41/2018 S. 1384

Bei der **Stadt Burgdorf** in der Region Hannover ist zum 4. 9. 2019 die Wahlbeamtenstelle

einer Stadträtin oder eines Stadtrates

zu besetzen.

Die Wahldauer beträgt acht Jahre. Wahl, Amtszeit, Rechtsstellung und Besoldung (aktuell BesGr. B 2) richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Stadträtin oder der Stadtrat ist organisatorisch neben dem Bürgermeister und dem Ersten Stadtrat der Verwaltungsleitung zugehörig. Hinzu kommt die Leitung des Fachbereichs „Innere Dienste“, dem zukünftig die Finanz-/Steuerabteilung, die Stadtkasse, die Personalabteilung und die Hauptabteilung/das Justizariat zugeordnet werden.

Weitere Informationen sowie das Anforderungsprofil entnehmen Sie bitte der Ausschreibung unter www.burgdorf.de/stellenangebote.

Ihre aussagekräftige schriftliche Bewerbung mit lückenlosem Tätigkeitsnachweis richten Sie bitte **bis zum 21. 12. 2018** an Herrn Bürgermeister Baxmann — persönlich —, Stadt Burgdorf, Vor dem Hannoverischen Tor 1, 31303 Burgdorf.

— Nds. MBl. Nr. 41/2018 S. 1384

Bekanntmachungen der Kommunen

**Verordnung
des Landkreises Cloppenburg
über das Landschaftsschutzgebiet „Lethetal“
(LSG CLP 30)
in der Gemeinde Garrel, Landkreis Cloppenburg
vom 15.10.2018**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114), wird verordnet:

§ 1**Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Lethetal“ erklärt. Das LSG liegt in der naturräumlichen Untereinheit „Ems-Hunte Geest und Dümmer Geestniederung“ und bildet die östliche Grenze der naturräumlichen Einheit der „Friesoyther Geestinseln und Garreler Talsandplatten“. Es befindet sich in der Gemeinde Garrel, ca. sechs Kilometer nordöstlich der Ortslage von Garrel.
- (2) Das LSG „Lethetal“ umfasst den in der Karte gekennzeichneten Teil der Letheae ohne den Gewässerlauf der Lethe. Das Schutzgebiet schließt sich nördlich an das Naturschutzgebiet „Ahlhorner Fischteiche“ an und verläuft, die „Großenknetener Straße“ kreuzend, den nach Norden verlaufenden Feldweg einschließend, in Richtung Norden. Nicht Bestandteil der Verordnung ist die Hofstelle Siemersweg 1 inklusive der angrenzenden Ackerfläche. Im weiteren Verlauf folgt die Gebietsgrenze weiterhin dem Feldweg bzw. nach dessen Abschnenken nach Westen dem ehemaligen Wirtschaftsweg bis zum Auftreffen auf die „Halenhorster Straße“. Dort verschwenkt die Grenze Richtung Osten, der „Halenhorster Straße“ auf deren Südseite folgend, um nach rd. 100 m westlich des Bachlaufs in Richtung Süden weiterzuführen. Von hier verläuft die Grenze — den Bachlauf und den angrenzenden Gewässerstrandstreifen ausschließend — entlang des Gewässers in Richtung Süden, die „Großenknetener Straße“ kreuzend, bis zum Auftreffen auf die Grenze des NSG „Ahlhorner Fischteiche“.
- (3) Die Grenze des LSG „Lethetal“ ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte zur Verordnung im Maßstab 1:15.000 und der Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlagen). Sie verläuft auf der Innenseite (breite Linie) des in der Karte zur Verordnung dargestellten Punktrasters. Für die vom Rasterband überlagerten Flächen werden in der Verordnung keine naturschutzrechtlichen Regelungen getroffen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Garrel oder dem Landkreis Cloppenburg — untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Teile des LSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes 12 „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 69 ha.

§ 2**Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie eines vielfältigen, eigenartigen und schönen Landschaftsbildes.
- (2) Besonderer Schutzzweck ist die Sicherung und Entwicklung der Letheae als Bestandteil und Pufferbereich des Gewässersystems der Lethe mit
 - standorttypischen Ausbildungen der Grünland- und Moorbiotope,
 - Hart- und Weichholzauwald und Gehölzsaum,
 - einem vielfältigen Mosaik von sonstigen auentypischen Arealen
 in ökologisch ausreichender Qualität als Grundlage eines dauerhaft stabilen und überlebensfähigen Fließgewässer-Ökosystems.
- (3) Erhaltungsziele des LSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere der folgenden Lebensraumtypen (LRT):

LRT	Klartext Bezeichnung — Lebensraumtypbezogene Zielformulierung
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) Erhaltung und Entwicklung naturnaher und strukturreicher Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Stiel- oder Trauben-Eiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche, Zitter-Pappel und/oder (mit geringen Anteilen) Buche. In Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch Hainbuche beteiligt sein. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten, örtlich aus Stechpalme sowie auf feuchten Standorten auch aus Faulbaum ausgeprägt. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen, charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch.
6430	Feuchte Hochstaudenfluren Erhaltung und Förderung artenreicher Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten, naturnahen Ufern und Waldrändern, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen.

- (4) Das LSG gemäß § 1 dieser Verordnung ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH Gebiet insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwider laufen. Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
1. Flächen, die dem in § 2 Abs.3 benannten Lebensraumtyp 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche (*Quercus robur*)“ zuzurechnen sind, zu beseitigen, zu nutzen, einer Beweidung zuzuführen oder zugänglich zu machen oder auf sonstige Weise zu beschädigen oder zu beeinträchtigen,
 2. Flächen, die dem in § 2 Abs.3 benannten Lebensraumtyp 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ zuzurechnen sind, zu beseitigen, umzubereiten oder auf sonstige Weise zu beschädigen oder zu beeinträchtigen,
 3. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen,
 4. innerhalb des unter 1. genannten Lebensraumtyps das Wild zu füttern oder zu kirren,
 5. Wege auszubauen,
 6. die Bodengestalt, den Wasserhaushalt einschließlich des Grundwassers oder die Gewässersohle zu verändern,
 7. Feldgehölze, Baumreihen oder -gruppen, Einzelbäume, Gebüsche oder Hecken heimischer Arten zu beseitigen, zu beschädigen oder zu beeinträchtigen,
 8. Grünland, Brachflächen oder Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
 9. Kahlschläge durchzuführen,
 10. nicht standortheimische Gehölze einzubringen,
 11. Freiflächen außerhalb des Waldes aufzuforsten,
 12. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer anzuzünden,
 13. die Ruhe und den Naturgenuss durch unnötigen Lärm zu stören,
 14. das LSG mit unbemannten Luftfahrzeugen (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu überfliegen.
- (2) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 1 genannten Fällen Ausnahmen von den Verboten zustimmen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Veränderungen oder Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind:
1. Die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung unter Beachtung der Schutzbestimmungen nach § 3 dieser Verordnung,
 2. Maßnahmen, für deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht,
 3. nach der Niedersächsischen Bauordnung verfahrensfreie, land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bauvor-

haben oder Änderungen in und an vorhandenen Gebäuden, ohne die Grundfläche und die Höhe zu verändern,

4. Fahrgastunterstände, die dem öffentlichen Personennahverkehr oder dem Schülertransport dienen, bis zu 20 m² Grundfläche,
 5. Verkehrsschilder an öffentlichen Straßen,
 6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der vorhandenen Breite mit dem bisherigen Deckschichtmaterial einschließlich der zugehörigen Nebeneinrichtungen,
 7. die Einrichtung von grundwassergespeisten Viehtränken und deren Versorgung mit Grundwasser aus dem Schutzgebiet,
 8. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, einschließlich der Errichtung von nicht fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Ansitzeinrichtungen, unter Berücksichtigung des Verbotes der Anlage von Fütterungen und Kirrungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4,
 9. Maßnahmen zur Verkehrssicherung im Rahmen der Sicherungspflicht, die Erhaltung des Lichtraumprofils der vorhandenen Straßen und Wege und der Rückschnitt von Gehölzen entlang von Nutzungs- oder Flurstücksgrenzen zur Erhaltung der Bewirtschaftbarkeit von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch fachgerechten Schnitt.
- (3) Vorbehaltlich der Zustimmung durch die Naturschutzbehörde sind folgende Handlungen freigestellt:
1. Die Entnahme und Pflanzung von Gehölzen oder die Beseitigung von Gehölzstrukturen und Lebensraumtypen nach § 2 Abs. 3,
 2. die Errichtung von baulichen Anlagen und
 3. Maßnahmen, die der Pflege und Entwicklung des LSG im Sinne des einzuhaltenden Schutzzweckes nach § 2 dieser Verordnung dienen.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann in den in Absatz 3 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (5) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und der §§ 22 und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiungen gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungspflichten der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben, soweit dadurch die Nutzung von Grundstücken nicht un-

zumutbar beeinträchtigt wird, die Durchführung von durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, insbesondere

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der in § 2 benannten Lebensräume, insbesondere die Errichtung von Einrichtungen zum Schutz der Waldlebensräume vor Beweidung,
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.

(2) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzvorschriften der Verordnung über das LSG „Lethetal“ verstößt, ohne dass eine nach §§ 3 und 4 erforderliche Zustimmung zur Ausnahme eingeholt wurde.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung wird im Niedersächsischen Ministerialblatt verkündet und tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 31.07.1992 über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Lethetal“ (LSG CLP 10) für den mit dieser Verordnung überplanten Teilbereich außer Kraft.

Außerdem tritt die Verordnung LSG CLP 10 auch für die nicht vom Geltungsbereich des LSG 30 erfassten Teile der Flurstücke 15, 22, 24/13 und 26 der Flur 13 in der Gemarkung Garrel außer Kraft.

§ 10

Hinweise

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

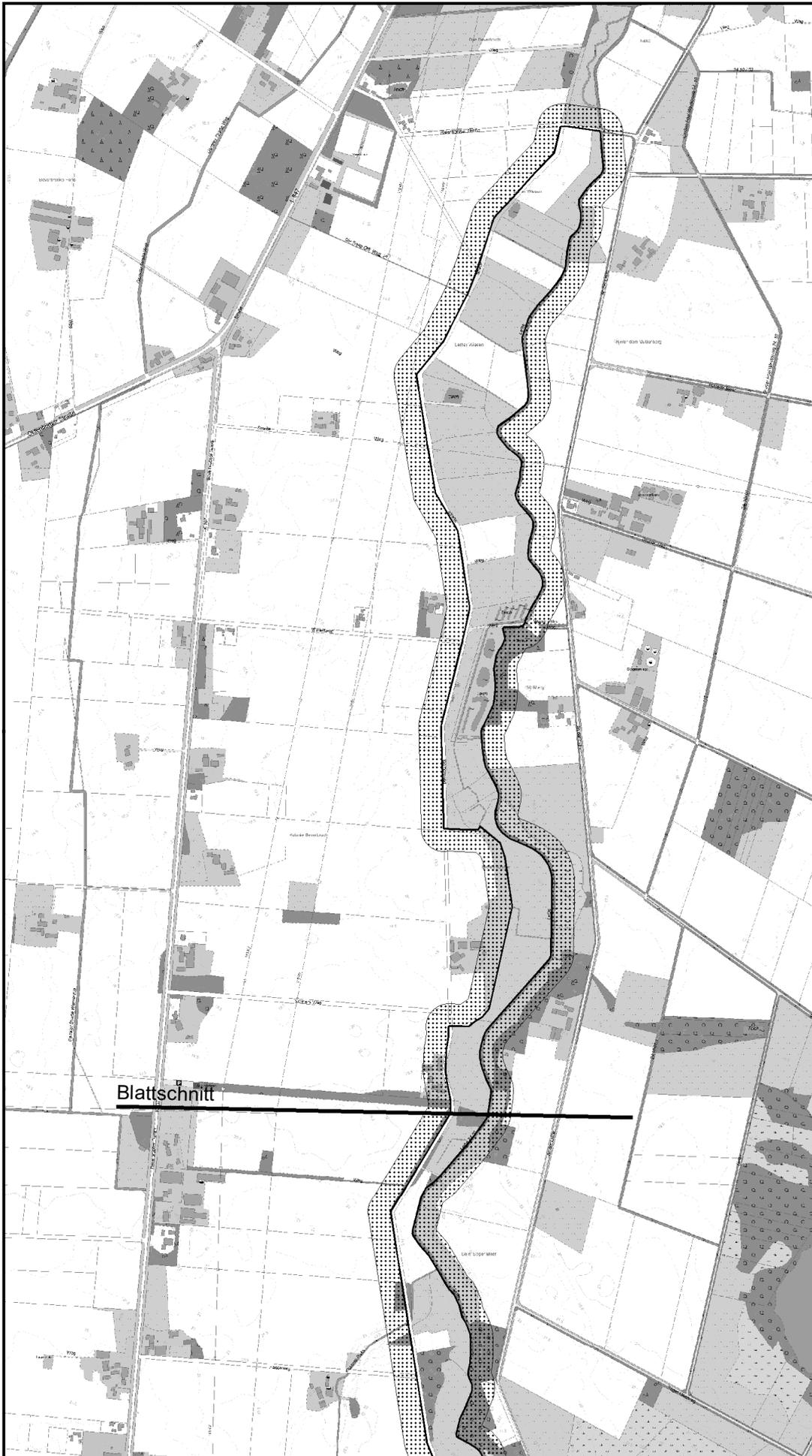
Cloppenburg, den 15.10.2018

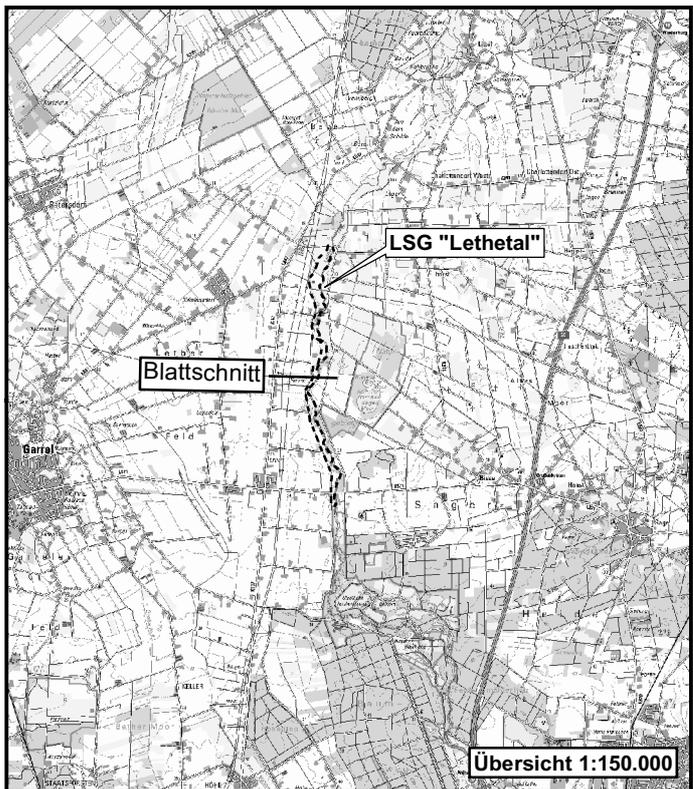
Landkreis Cloppenburg

Johann Wimberg

Landrat

— Nds. MBl. Nr. 41/2018 S. 1385



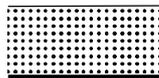


Karte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet

"Lethetal"

Gemeinde Garrel, Landkreis Cloppenburg

Legende



Die Innenkante (breite Linie) des gepunkteten Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Schutzgebietes

Für die vom Rasterband überlagerten Flächen werden in der Verordnung keine naturschutzrechtlichen Regelungen getroffen.

Landkreis Cloppenburg

- Amt für Natur und Umwelt -

Eschstraße 29
49661 Cloppenburg

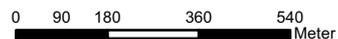


LANDKREIS
CLOPPENBURG
WIRISTHIER.

Cloppenburg, den 15.10.2018

.....
Johann Wimberg
Landrat

Maßstab: 1:15.000



Quelle: AK 5, Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung ©, Stand 2014



Übersichtskarte

zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet

"Lethetal"

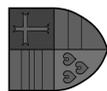
Gemeinde Garrel, Landkreis Cloppenburg

Legende



Grenze des Landschaftsschutz-
gebiets LSG CLP 30 "Lethetal"

Landkreis Cloppenburg



LANDKREIS
CLOPPENBURG
WIRTSCHAFTS-
AMT

- Amt für Natur und Umwelt -

Eschstraße 29

49661 Cloppenburg

Cloppenburg, den 15.10.2018

.....
Johann Wimberg

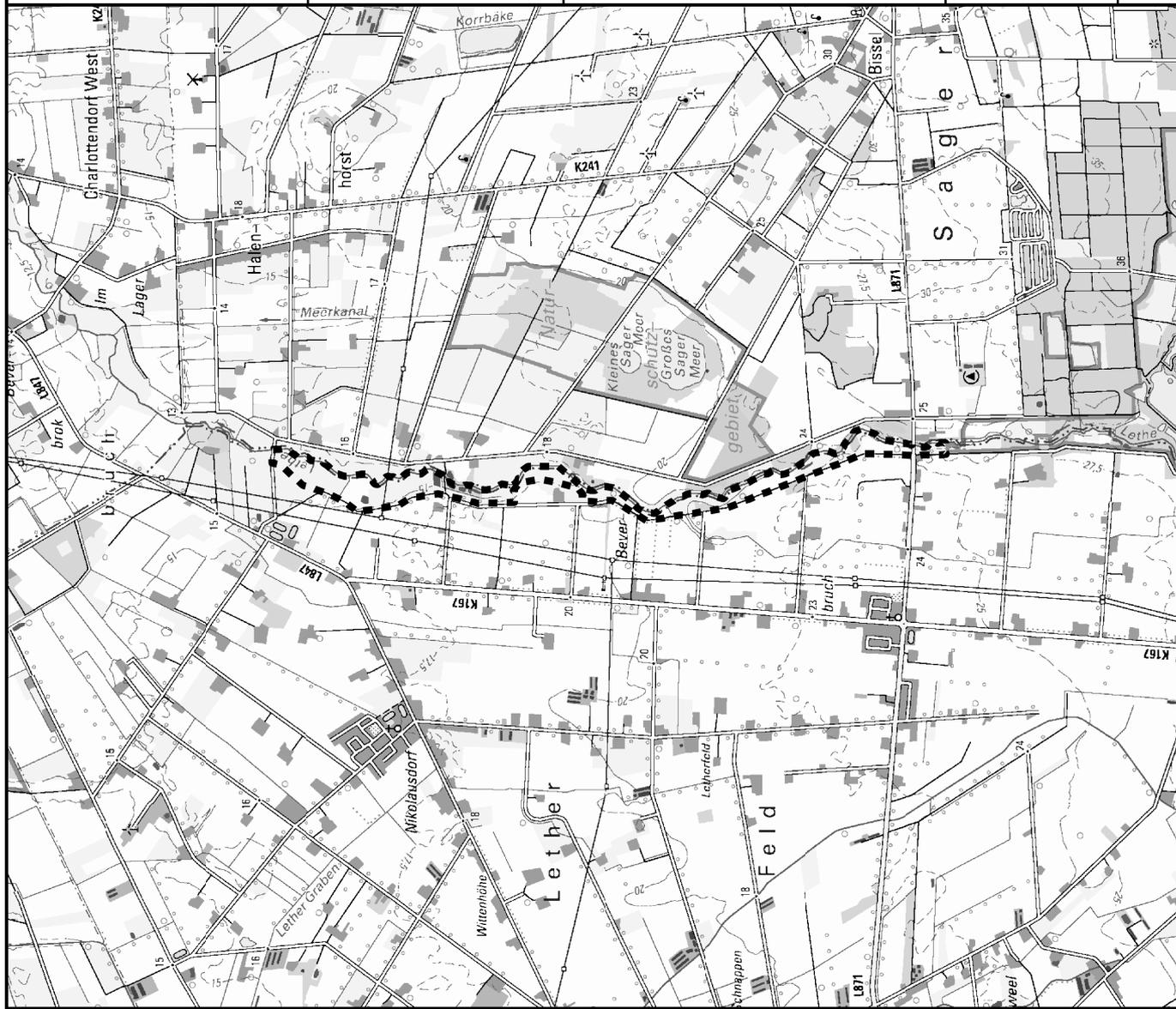
Landrat



Maßstab: 1:50.000



Quelle: AK 5, Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung ©, Stand 2014



**Verordnung
des Landkreises Cloppenburg über das Naturschutzgebiet
„Marka zwischen Markhausen und Delschloot“
(NSG WE 295)
in der Stadt Friesoythe, Landkreis Cloppenburg
vom 15.10.2018**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Marka zwischen Markhausen und Delschloot“ (NSG WE 295) erklärt.
- (2) Das NSG „Marka zwischen Markhausen und Delschloot“ umfasst den Gewässerlauf mit Böschungen und angrenzenden Gewässerrandstreifen der Marka.
- (3) Das NSG „Marka zwischen Markhausen und Delschloot“ liegt vollständig auf dem Gebiet der Stadt Friesoythe und erstreckt sich in Nord-Süd-Richtung von der Straße „Zum Eleonorenwald“ in der Ortschaft Markhausen bis zur Einmündung des „Delschloot“ in die Marka. Die Grenze verläuft beidseitig der Marka unter Einbeziehung des Gewässerrandstreifens. Naturräumlich befindet sich das Gewässer nahezu vollständig innerhalb der naturräumlichen Region der Oldenburgisch-Ostfriesischen-Geest, lediglich im Süden hat es geringen Anteil an der Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung.
- (4) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:10.000 und einer Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage). Sie verläuft auf der Innenseite (breite Linie) des dort dargestellten Rasterbandes. Für die vom Rasterband überlagerten Flächen werden in der Verordnung keine naturschutzrechtlichen Regelungen getroffen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Friesoythe oder dem Landkreis Cloppenburg — untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.
- (5) Teile des NSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes 046 „Markatal mit Bockholter Dose“ (DE 3012-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (6) Das NSG hat eine Größe von ca. 34 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.
- (2) Das NSG gemäß § 1 dieser Verordnung ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient auch der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.

- (3) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere des Lebensraumtyps (LRT)

LRT	Klartext Bezeichnung — Lebensraumtypbezogene Zielformulierung
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Fließgewässers mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit einer ausgeprägten Breiten- und Tiefenvarianz, vielfältigen gewässertypischen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflusses, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auewald und beidseitigem Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation. Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den Biotopen der Ufer und der bei Hochwasser überschwemmten Aue. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Fließgewässer kommen in stabilen Populationen vor.

als Grundlage einer dauerhaft stabilen und überlebensfähigen Population der charakteristischen Tierarten, insbesondere der Flussneunaugen (*Lampetra fluviatilis*) und Bachneunaugen (*Lampetra planeri*).

Des Weiteren soll die Vernetzung von Teillebensräumen durch die Verbesserung der Durchgängigkeit gefördert werden.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Wasser zu entnehmen; ausgenommen ist die Entnahme zur Versorgung von Weidetränken,
2. eine für die Erreichung des Schutzzwecks nachteilige Veränderung des Wasserhaushaltes,
3. die wertbestimmende, flutende Wasservegetation nachhaltig zu beeinträchtigen,
4. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen,
5. die ackerbauliche Nutzung der Flächen,
6. nicht standortheimische Pflanzen einzubringen,
7. Grünland umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
8. Hunde frei laufen zu lassen,
9. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
10. das NSG mit unbemannten Luftfahrzeugen (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu überfliegen.

- (2) Das NSG darf außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden; auf § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG wird verwiesen.

- (3) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind:
1. Das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. die fischereiliche Nutzung, ohne die Fische anzufüttern,
 3. das Befahren des Schutzgebietes mit Paddelbooten in der Zeit vom 01.07. bis zum 31.03. eines Jahres,
 4. die Nutzung, Unterhaltung, Inaugenscheinnahme und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen ohne den Schutzzweck des Gebietes zu beeinträchtigen,
 5. die Erneuerung vorhandener Brückenbauwerke ohne wesentlich höheren Flächenbedarf,
 6. die schonende Gewässerunterhaltung einschließlich der Entfernung von Windwurf und der Entfernung des Mahdgutes unter Einsatz einer Krautsperr im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten, soweit sie mit den Schutzzwecken dieser Verordnung vereinbar ist und die folgenden Vorgaben eingehalten werden:
 - a) Die Unterhaltung des Gewässers mit Mähboot oder Mähkorb, ohne Gewässersohle oder Böschungsfuß zu verändern oder zu beeinträchtigen,
 - b) die abschnittsweise Sohlräumung als abflusssichernde Maßnahme im Flussbett der Marka unter schonender Rückführung der Larven der Neunaugen (Querder) und sonstige unaufschiebbare wasserbauliche Maßnahmen nach vorheriger Zustimmung durch die Naturschutzbehörde,
 - c) die Mahd der Böschungen unter Berücksichtigung des Biotopschutzes im Sinne des § 30 BNatSchG.
- (3) Mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt sind:
1. Das Betreten und Befahren des Gebietes einschließlich des Gewässers durch Bedienstete der Naturschutzbehörden oder anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zu Zwecken der Untersuchung, der Kontrolle und des Monitorings des Gebietes,
 2. Maßnahmen zur Straßen- und Wegesicherung im Rahmen der Sicherungspflicht,
 3. der fachgerechte Rückschnitt von Gehölzen,
 4. die Benutzung von Drohnen aus forst- und landwirtschaftlichen sowie wasserwirtschaftlichen Gründen oder zum Monitoring außerhalb der Brut- und Setzzeit vom 15.02. bis 15.07.
- (4) Mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt sind:
1. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der vorhandenen Breite mit dem bisherigen Deckschichtmaterial einschließlich der zugehörigen Nebeneinrichtungen,
 2. die Pflanzung von Gehölzen,
 3. das Betreten und die Durchführung von Untersuchungen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung,
 4. die Durchführung organisierter Veranstaltungen,
 5. die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln entsprechend den geltenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere auch zur Bekämpfung von Neophyten,
 6. die Benutzung von Drohnen aus unaufschiebbaren Gründen innerhalb der Brut- und Setzzeit vom 15.02. bis 15.07.

- (5) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG, insbesondere
1. die Errichtung von Weideunterständen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 2. die Nutzung der Grünlandflächen ohne jedoch
 - a) Grünland in Acker umzuwandeln oder eine ackerbauliche Zwischennutzung vorzunehmen,
 - b) Grünland umzubrechen oder eine Narbenerneuerung außerhalb der Zeit vom 01.08. bis zum 30.09. durchzuführen oder
 - c) organischen Dünger auszubringen.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Jagdausübung mit Ausnahme der Anlegung von Fütterungen oder Kurrungen, welche nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig sind. Freigestellt ist weiterhin die Errichtung von nicht fest mit dem Boden verbundenen Hochsitzen und Ansitzleitern.
- (7) Freigestellt sind Maßnahmen, die der Pflege und Entwicklung des NSG im Sinne des einzuhaltenden Schutzzweckes nach § 2 dieser Verordnung dienen und denen die Naturschutzbehörde zugestimmt hat.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2, 4, 5, 6 und 7 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Sie kann Regelungen zu Ort und Ausführungsweise treffen.
- (9) Weitergehende Regelungen des Artenschutzrechts und die Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiungen gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-/Einvernehmensvorbehalte/Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben, soweit dadurch die Nutzung von Grundstücken nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, die Durchführung von durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, insbesondere
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen, insbesondere den Einbau von Schotter in das Gewässerbett als Laichhabitat oder die Anlage von Gehölzpflanzungen im Uferstreifen,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

- (2) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Vorkaufsrecht

Entsprechend § 40 Abs. 1 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 66 Abs. 4 BNatSchG wird mit dieser Verordnung ein Vorkaufsrecht zugunsten des Landkreises Cloppenburg begründet.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen einer zum Schutz eines NSG erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung handelt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG oder die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine nach §§ 3 und 4 erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können oder wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

- (4) Ordnungswidrig handelt ferner gemäß § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG, wer entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung bzw. Zustimmung nach § 4 vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung wird im Niedersächsischen Ministerialblatt verkündet und tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 31.07.1992 über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Markatal zwischen Markhausen und Ellerbrock“ (LSG CLP 9) für den mit dieser Verordnung überplanten Teilbereich außer Kraft.

§ 11

Hinweise

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

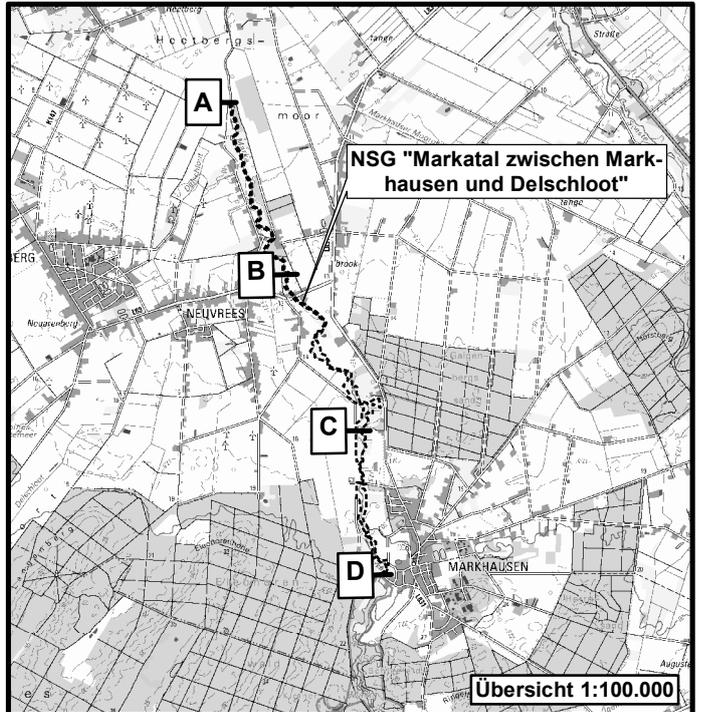
Cloppenburg, den 15.10.2018

Landkreis Cloppenburg

Johann Wimberg

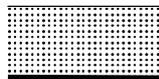
Landrat

— Nds. MBl. Nr. 41/2018 S. 1391



Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
**"Marka zwischen Markhausen
 und Delschloot"**
 Stadt Friesoythe, Landkreis Cloppenburg

Legende



Die Innenkante (breite Linie) des gepunkteten Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Schutzgebietes

Das Rasterband selbst hat rein darstellenden Charakter, ohne naturschutzrechtliche Regelungen nach der NSG Verordnung.



Gewässerabschnitt A - B

Landkreis Cloppenburg Der Landrat



- Amt für Natur und Umwelt -
 Eschstraße 29
 49661 Cloppenburg

Cloppenburg, den 15.10.2018

.....
Johann Wimberg
 Landrat

Maßstab: 1:10.000



